Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG

Bern, 14. Oktober 2026

Totalrevision der Zollverordnung zur neuen Verordnung über die Zollabgaben (Zollabgabenverordnung, ZoV)

Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

1 Ausgangslage

Das Parlament verabschiedete am 20. Juni 2025 das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-VG)[1] sowie das Zollabgabengesetz (ZoG)[2]. Dabei handelt es sich um die Totalrevision des heutigen Zollgesetzes vom 18. März 2005[3] (ZG) und dessen Reduktion auf einen reinen Abgabeerlass sowie gleichzeitig um das Schaffen eines Rahmengesetzes, das zusammenführt, was im Aufgabenbereich des BAZG harmonisiert werden soll.

Das Verfahren der Erhebung der Zollabgaben wird neu entsprechend durch das BAZG-VG geregelt (vgl. Art. 1 Abs. 2 ZoG). Im ZoG verblieben diejenigen Bestimmungen, die für die Abgabeerhebung materiell relevant sind, insbesondere die Bestimmungen zur Zollpflicht, Zollbemessung und Zollschuld, sowie die Straf- und Schlussbestimmungen, einschliesslich des Übergangsrechts zu laufenden Verfahren, bestehenden Bewilligungen und Vereinbarungen.

Im Anhang zum BAZG-VG wurden die anderen Abgabeerlasse im Aufgabenbereich des BAZG entsprechend angepasst (Mehrwertsteuergesetz vom 12. Juni 2009[4] [MWSTG], Tabaksteuergesetz vom 21. März 1969[5], [TStG], Biersteuergesetz vom 6. Oktober 2006[6] [BStG], Automobilsteuergesetz vom 21. Juni 1996[7] [AStG], Mineralölsteuergesetz vom 21. Juni 1996[8] [MinöStG], CO_2-Gesetz vom 23. Dezember 2011[9] , Schwerverkehrsabgabegesetz vom 19. Dezember 1997[10] [SVAG], Nationalstrassenabgabegesetz vom 19. März 2010[11] [NSAG] und das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983[12] [USG]). Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932[13] (AlkG) wurde nur punktuell angepasst.

Der Bundesrat erlässt resp. revidiert in einem nächsten Schritt, gestützt auf die neuen resp. angepassten gesetzlichen Grundlagen, die entsprechenden Ausführungsverordnungen. Mit dem Erlass resp. der Änderung der Verordnungsbestimmungen werden die der Rahmengesetzgebung zugrunde liegenden Ziele weiterverfolgt und konkretisiert.

---

1 BBl **2025** 2035
2 BBl **2025** 2034
3 SR **631.0**
4 SR **641.20**
5 SR **641.31**
6 SR **641.411**
7 SR **641.51**
8 SR **641.61**
9 SR **641.71**
10 SR **641.81**
11 SR **741.71**
12 SR **814.01**
13 SR **680**

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Allgemeines

Die Totalrevision der Zollverordnung vom 1. November 2006[14] (ZV) zur neuen Zollabgabenverordnung (ZoV) ist Teil einer Gesamtvorlage. Diese besteht nebst dem Entwurf für die ZoV (E-ZoV) aus dem Entwurf zu einer neuen BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung (E-BAZG-VV). Damit nimmt der Bundesrat die ihm im BAZG-VG und im ZoG delegierte Regelungskompetenz wahr und erlässt die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

Im Rahmen der Vorlage werden auch verschiedene abgaberechtliche Verordnungen als Folge des Erlasses des Rahmengesetzes BAZG-VG und der Rahmenverordnung BAZG-VV totalrevidiert. Dies betrifft die Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009[15] (TStV), die Biersteuerverordnung vom 15. Juni 2007[16] (BStV), die Automobilsteuerverordnung vom 20. November 1996[17] (AStV), die Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996[18] (MinöstV) und die Alkoholverordnung vom 15. September 2017[19] (AlkV). Die betreffenden Verordnungen werden separat geführt und erläutert.

Die Abgabeverordnungen weisen Schnittstellen zur BAZG-VV und zur ZoV auf, insbesondere hinsichtlich des Veranlagungsverfahrens (z. B. Form und Inhalt der Warenanmeldung), der zollfreien Waren, der Waren des Reiseverkehrs, der Zollerleichterungen je nach Verwendungszweck sowie der vorübergehenden Verwendung. Zudem bestehen im materiellen Recht Schnittstellen zu den Abgabeerlassen (TStV, BStV, AStV, MinöStV, CO_2-Verordnung vom 30. November 2012[20], Verordnung vom 12. November 1997[21] über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen [VOCV]). Diese betreffen bei einzelnen Abgabeverordnungen insbesondere die Steuerlager sowie die Sicherstellung oder den Erlass von Abgaben. Die Abgabeverordnungen enthalten grundsätzlich keine Verfahrensbestimmungen mehr, soweit das Verfahren vereinheitlicht wird.

2.2 Übersicht ZoV

In der ZoV finden sich namentlich Bestimmungen zu den zollfreien Waren (Art. 4 ZoG), zu den Zollbefreiungen (Art. 5 ZoG), zu den ausländischen Rückwaren (Art. 7 ZoG), zu den Waren des Reiseverkehrs (Art. 8 ZoG), zu den Zollerleichterungen (Art. 9 ZoG), zu den Zollkontingenten unterliegenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 10 ZoG), zum Grenzzonenverkehr (Art. 11 ZoG) sowie zur besonderen Zollrückerstattung für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe (2. Kapitel 2. Abschnitt ZoG). Im Weiteren finden sich Präzisierungen zu den Warenbestimmungen der Einfuhr zur aktiven Veredelung und Ausfuhr zur passiven Veredelung sowie der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (2. Kapitel 3. Abschnitt ZoG).

---

[14] SR **631.01**

[15] SR **641.311**

[16] SR **641.411.1**

[17] SR **641.511**

[18] SR **641.611**

[19] SR **680.11**

[20] SR **641.711**

[21] SR **814.018**

Wesentliche Aspekte betreffen unter anderem:

– Bewilligungspflicht für Personen, die beabsichtigen, Waren zollfrei ein- oder auszuführen

  Um die durchgehende Automatisierung der Zollprozesse gewährleisten zu können, wird gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 3 ZoG für verschiedene zollfreie Waren bzw. Zollbefreiungen eine Bewilligungspflicht vorgesehen. Diese prozessual bedingten Bewilligungen sind keine Neuheit, da sie bereits bisher in vielen Bereichen der zollfreien Waren bestehen. Die Bewilligungspflicht wird aber die Prüfung der Voraussetzungen für die Zollbefreiung möglichst automatisieren und vom Veranlagungsprozess loslösen. Damit wird gewährleistet, dass die automatisierten Prozesse beim Grenzübertritt reibungslos funktionieren und der Verkehrsfluss gewährleistet bleibt.

– Zollbefreiung von Übersiedlungs- und Ausstattungsgut

  Die Voraussetzungen für die Zollbefreiung von Übersiedlungsgut (Einfuhr im Rahmen eines Wohnortswechsels) und Ausstattungsgut (Einfuhr im Zusammenhang mit einem Wohnortswechsel infolge einer Eheschliessung oder der Begründung einer gleichartigen Partnerschaft) werden harmonisiert. Zu diesem Zweck wird die Pflicht zur mindestens sechsmonatigen Verwendung im Zollausland vor der Einfuhr für Übersiedlungsgut ersatzlos gestrichen. Damit wird die Beurteilung des Anspruchs auf eine zollfreie Einfuhr als Übersiedlungsgut vereinfacht.

3 Vernehmlassungsverfahren

Zum E-ZoV wird vom 14. Oktober 2026 bis am 28. Januar 2027 eine Vernehmlassung durchgeführt.

Die Endfassung der ZoV wird in Anhang 2 die Änderungen weiterer teilrevidierter Verordnungen enthalten. Diese werden im Vernehmlassungsverfahren jedoch nicht aufgeführt, da hierfür gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d des Vernehmlassungsgesetzes vom 18. März 2005[22] (VlG) kein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen ist. Nach Abschluss der Vernehmlassung wird Anhang 2 zum E-ZoV entsprechend um diese teilrevidierten Verordnungen ergänzt.

Dies betrifft unter anderem die Anpassung der Verordnung vom 23. August 1989[23] über Zollvorrechte der diplomatischen Missionen in Bern und der konsularischen Posten in der Schweiz und der Verordnung vom 13. November 1985[24] über Zollvorrechte der internationalen Organisationen, der Staaten in ihren Beziehungen zu diesen Organisationen und der Sondermissionen fremder Staaten. Die beiden Verordnungen werden aufgrund ihres Regelungsgegenstands wie bisher eigenständig geführt und nicht in die ZoV integriert.

4 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und übriges anwendbares Recht

Absatz 1 umschreibt den Regelungsgegenstand der vorliegenden Verordnung und enthält

[22] SR **172.061**

[23] SR **631.144.0**

[24] SR **631.145.0**

eine exemplarische Aufzählung der in der Verordnung geregelten Inhalte.

Absatz 2 verweist auf die separate Verordnung über das vorübergehend anwendbare Verordnungsrecht, in der das Übergangsrecht festgelegt ist. Insbesondere wird dort geregelt, welche Bestimmungen des neuen Rechts noch nicht zur Anwendung gelangen und welche Vorschriften des bisherigen Rechts vorübergehend weitergelten (vgl. dazu auch Art. 211–215 BAZG-VG). Zweck der Bestimmung ist es, die Auffindbarkeit und Transparenz dieser Übergangsregelungen sicherzustellen sowie einen geordneten Übergang vom bisherigen zum neuen Recht zu gewährleisten.

Art. 2 Verhältnis zur BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung

Die Bestimmung stellt klar, dass die BAZG-Vollzugsaufgabenverordnung subsidiär gilt, soweit die vorliegende Verordnung keine abweichenden Regelungen enthält, und bezweckt die Klärung des Verhältnisses der beiden Verordnungen sowie eine kohärente Anwendung. Gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 E-BAZG-VV wird zudem die (in der ZoV nicht geregelte) Datenbearbeitung durch das BAZG im Zusammenhang mit Zollabgaben künftig in weiteren Verordnungen ausserhalb der BAZG-VV und der ZoV geregelt, namentlich in der neuen BAZG-Datenbearbeitungsverordnung (BAZG-DBV).

2. Kapitel: Bewilligung für die nach völkerrechtlichen Verträgen zollfreien Waren

Art. 3

Der Bundesrat unterstellt in Absatz 1 gestützt auf Artikel 4 Absatz 2 ZoG die Zollbefreiung von Waren, die nach völkerrechtlichen Verträgen gewährt werden, grundsätzlich der Bewilligungspflicht. Die Bewilligungspflicht ändert nichts am grundsätzlichen Rechtsanspruch auf die Zollbefreiung. Vielmehr stellt die erteilte Bewilligung hauptsächlich ein prozessuales Instrument dar. Sie ist für die zukünftig durchgängig elektronischen Veranlagungsprozesse essenziell und ermöglicht einen beschleunigten Grenzübertritt. Die Bewilligungspflicht für die Zollbefreiung von Waren, die sich auf völkerrechtliche Verträge stützt, besteht bereits in der bisherigen Praxis. Mit dem vorgesehenen Bewilligungsverfahren soll dieser Prozess im Vorfeld der Wareneinfuhr für alle Parteien effizienter gestaltet werden (vgl. Botschaft vom 24. August 2022[25] zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz).

Auf Antrag hin kann das BAZG den anspruchsberechtigen Personen künftig auch eine Generalbewilligung ausstellen. Die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber profitieren damit während eines längeren Zeitraumes von einer Zollbefreiung. Damit wird es nicht mehr erforderlich sein, für jede Einfuhrsendung ein separates Gesuch einzureichen. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe optimiert und der allgemeine Aufwand auf ein notwendiges Minimum beschränkt.

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht kann das BAZG gemäss Absatz 5 in Einzelfällen gewähren, wenn es beispielsweise die Verkehrsart (z. B. Reiseverkehr) oder andere Gründe zulassen und der beschleunigte Grenzübertritt gewährleistet bleibt.

[25] BBl **2022** 2724 (nachfolgend: Botschaft BAZG-VG/ZoG), hier S. 380

3. Kapitel: Zollbefreiung für Waren nach Artikel 5 ZoG

Die Bestimmungen für die Zollbefreiung von Waren bleiben im Vergleich zur ZV in vielen Bereichen unverändert.

1. Abschnitt: Gegenstand

Art. 4

Dieser Artikel umschreibt den Regelungsgegenstand des 3. Kapitels und dient der besseren Übersicht.

2. Abschnitt: Waren, die aufgrund internationaler Gepflogenheiten üblicherweise als zollfrei gelten

Der geltende Artikel 5 ZV wird nicht in den E-ZoV übernommen. Die Regelung, dass die aufgrund internationaler Gepflogenheiten gewährte Zollbefreiung für Waren aus Ländern ohne Gegenrecht zeitweise oder dauerhaft eingeschränkt oder aufgehoben werden kann, hat sich in der Praxis als bedeutungslos erwiesen.

Art. 5 Waren für Staatsoberhäupter sowie für institutionelle Begünstigte und deren Mitglieder

Bei dieser Bestimmung wurde im Vergleich zum geltenden Artikel 6 ZV der Titel an die Begrifflichkeiten von Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007[26] (GSG) angepasst. Damit ist keine materielle Änderung verbunden, da es sich bei diplomatischen, konsularischen und internationalen Stellen um institutionelle Begünstigte handelt.

Abs. 1

Dieser Absatz entspricht dem geltenden Artikel 6 ZV. Lediglich die Formulierung «zum Haushalt gehörend» wurde durch «im selben Haushalt lebend» ersetzt. Dabei handelt es sich um eine sprachliche Präzisierung, nicht um eine materielle Änderung.

Abs. 2

Die Zollbefreiung für diplomatische oder konsularische Missionen sowie deren Vertreter und für internationale Organisationen wird wie bis anhin in separaten Verordnungen geregelt.

Art. 6 Särge, Urnen, Trauerschmuck und Trauerkränze

Die Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 7 ZV.

Art. 7 Ehrenpreise, Erinnerungszeichen und Ehrengaben

Dieser Artikel stellt weitgehend eine Übernahme von Artikel 8 ZV dar. Die Formulierung von Buchstabe a ist neu allerdings offener gehalten. Damit wird ermöglicht, dass solche Waren auch von Dritten für die Geehrte oder den Geehrten eingeführt werden können.

Die Bewilligungspflicht für die Zollbefreiung von Ehrengaben wird aufgehoben.

[26] SR **192.12**

Art. 8 Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände im Falle von Betriebsverlegungen ausländischer Unternehmen

Mit dem Begriff «Unternehmen» sind industrielle, gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe gemeint. Diese Zollbefreiung gilt auch für andere juristische Personen ohne Erwerbszweck (z. B. einen Verein) sowie für natürliche Personen, die einer freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.

Die Bestimmungen im geltenden Artikel 9 ZV weisen zahlreiche Parallelen auf zu den Bestimmungen für die Zollbefreiung von Übersiedlungsgut (Art. 14 ZV), Ausstattungsgut (Art. 15 ZV) und Erbschaftsgut (Art. 16 ZV). Mit der Überarbeitung erfolgt eine Harmonisierung und Vereinfachung der Voraussetzungen für die Zollbefreiung von Investitionsgütern und Ausrüstungsgegenständen im Falle einer Betriebsverlegung ins Zollgebiet.

Abs. 1

Neu ist gemäss Buchstabe a das Inventar im Zeitpunkt der Betriebsverlegung massgebend. Die Zollbefreiung wird für Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände gewährt, die zum Zeitpunkt der Betriebsverlegung zum Inventar des betreffenden Unternehmens gehören. Dagegen entfällt die bisherige Voraussetzung eines sechsmonatigen Gebrauchs im Zollausland. Einer grenzüberschreitenden Betriebsverlegung geht in der Regel eine längere Planungsphase voraus. Diese zeitliche Voraussetzung stellte bisher eine Hürde dar, deren Nutzen im Verhältnis zum Aufwand der Nachweiserbringung durch das übersiedelnde Unternehmen bzw. der Überprüfung durch das BAZG nicht gerechtfertigt war. Künftig können Waren im Rahmen einer Betriebsverlegung innerhalb eines Jahres zollfrei in Teilsendungen eingeführt werden, was den Unternehmen mehr Flexibilität ermöglicht.

Abs. 4

Dieser Absatz regelt die Fälle, in denen der Einfuhr ein Hindernis entgegensteht. Der Bundesrat verzichtet bei der Regelung im Zusammenhang mit Hindernissen bewusst darauf, auf Verordnungsstufe eine konkrete Frist für die Einfuhr einer Ware nach Wegfall eines Hindernisses festzusetzen. Eine solche Frist würde den Handlungsspielraum des BAZG unnötig einschränken und der individuellen Beschaffenheit der möglichen Hindernisse nicht gerecht werden. Selbstverständlich soll die Einfuhr möglichst zeitnah nach Wegfall des Hindernisses erfolgen. Die bisherige Praxis des BAZG sieht eine Einfuhrfrist von drei Monaten nach Wegfall des Hindernisses vor und deckt damit bereits einen Grossteil möglicher Fälle ab. In bestimmten Einzelfällen sind jedoch auch längere Fristen möglich.

Art. 9 Speisewagenvorräte

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 10 ZV.

Art. 10 Vorräte an Bord von Schiffen

Diese Bestimmung bezieht sich auf Schiffsvorräte, die der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr (Art. 24 Abs. 1 Bst. a BAZG-VG) zugeführt werden. Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 11 ZV. Allerdings wird auf eine Erwähnung des Ausschlusses von Schiffsersatzteilen und Schiffsausrüstung verzichtet (vgl. Art. 11 Abs. 4 letzter Satz ZV). Mitgeführte Schiffsersatzteile und die Schiffsausrüstung sind als feste, zum Schiff gehörende Bestandteile zu betrachten und werden daher zusammen mit dem Schiff in der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 24 Abs. 1 Bst. f BAZG-VG) ins Zollgebiet verbracht.

Die weiteren Anpassungen betreffen lediglich den Aufbau der Bestimmung, beinhalten jedoch ebenfalls keine materiellen Änderungen.

Art. 11 Vorräte für die Verpflegung an Bord von Luftfahrzeugen

Die bisher bestehende Einschränkung auf Passagiere wird gestrichen, weil die Regelung auch für das Bordpersonal (Piloten und Kabinenpersonal) gilt.

Die Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände für Luftfahrzeuge werden wie die Schiffsersatzteile und die Schiffsausrüstung (vgl. Erläuterungen zu Art. 10 E-ZoV) nicht mehr aufgeführt.

3. Abschnitt: Zahlungsmittel, Wertpapiere, Manuskripte, Urkunden, Wertzeichen und Fahrscheine

Art. 12

Die vorliegende Bestimmung entspricht dem geltenden Artikel 13 ZV, wobei der Wortlaut des Buchstaben c sprachlich angepasst wurde, ohne dass damit eine materielle Änderung verbunden ist.

4. Abschnitt: Übersiedlungs-, Ausstattungs- und Erbschaftsgut

Art. 13 Übersiedlungs- und Ausstattungsgut

Die Bestimmungen für Übersiedlungs- (Art. 14 ZV) und Ausstattungsgut (Art. 15 ZV) werden im Vergleich zur geltenden Zollverordnung zusammengeführt. Die Anpassungen vereinfachen die Anwendung der Rechtsvorschriften. Dadurch wird das BAZG bei den Kontrollen entlastet, da sowohl die Überprüfung der Einhaltung von Mengenbeschränkungen als auch die Prüfung, ob Waren seit mindestens sechs Monaten in Gebrauch sind, entfallen. Gleichzeitig werden die Anpassungen jedoch zu Steuerausfällen führen, deren Höhe mangels statistischer Daten nicht beziffert werden kann.

Abs. 1

Die Bestimmungen der Buchstaben a, b und c werden von Artikel 14 Absatz 4 und 5 ZV übernommen. Sie bleiben gegenüber dem geltenden Recht materiell unverändert. Mit Buchstabe b soll weiterhin verhindert werden, dass Personen benachteiligt werden, die sich während mindestens eines zusammenhängenden Jahres ausserhalb des Zollgebiets aufgehalten haben, ohne beispielsweise ihre Wohnung aufzulösen oder sich bei der Wohngemeinde abzumelden.

Aufgrund der Zusammenführung der Regelung für Übersiedlungs- und Ausstattungsgut, kann Ausstattungsgut (Heiratsgut) künftig als Übersiedlungsgut eingeführt werden. Lediglich für Schenkungen, die anlässlich einer Eheschliessung ausserhalb des Zollgebiets erfolgt sind, ist eine separate Regelung erforderlich (Bst. d), damit diese Waren weiterhin zollfrei eingeführt werden können. Ohne diese Regelung wäre es Personen mit Wohnsitz im Zollgebiet nur noch möglich, die erhaltenen Waren im Rahmen der Freimengen bzw. Freigrenzen des Reiseverkehrs zollfrei einzuführen. Schenkungsversprechen sind von dieser Regelung ausdrücklich nicht erfasst.

Artikel 15 Absatz 6 ZV verweist im geltenden Recht auf eingetragene Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004[27] (PartG). Seit dem Inkrafttreten der «Ehe für alle» am 1. Juli 2022 können gleichgeschlechtliche Paare nach Schweizer Recht eine Ehe eingehen. Neue eingetragene Partnerschaften nach Schweizer Recht können seither nicht mehr begründet werden. Der bisherige Verweis auf das Partnerschaftsgesetz wird deshalb

[27] SR **211.231**

durch den Begriff der «gleichartigen Partnerschaft nach ausländischem Recht» ersetzt, um – sofern ausländische Rechtsordnungen die Begründung solcher Partnerschaften vorsehen – auch diese Fälle zu erfassen.

Damit wird sichergestellt, dass auch künftig im Ausland begründete Partnerschaften berücksichtigt werden können, die nicht als Ehe gelten, jedoch mit einer eingetragenen Partnerschaft vergleichbar sind. Voraussetzung ist, dass das betreffende Rechtsverhältnis nach den einschlägigen Regelungen des Schweizer Rechts anerkannt wird.

Abs. 2

Die Einfuhrfrist von einem Jahr wird neu auf Verordnungsstufe durch den Bundesrat festgelegt. Beim Übersiedlungsgut betrachtete die bisherige Praxis des BAZG sämtliche Einfuhren als in zeitlichem Zusammenhang mit der Wohnsitzverlegung stehend, sofern sie innerhalb von zwei Jahren nach dem Datum der Wohnsitzverlegung erfolgten. Im neuen Recht wird diese Frist auf ein Jahr verkürzt. Sie orientiert sich an den entsprechenden Vorschriften der Europäischen Union (EU)[28].

Für die Einfuhr von Ausstattungsgut galt nach bisheriger Praxis eine Einfuhrfrist von sechs Monaten seit der Heirat. Mit Zusammenführung der Vorschriften für Übersiedlungs- und Ausstattungsgut gilt im künftigen Recht für beide Kategorien dieselbe Einfuhrfrist von einem Jahr. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass Ausstattungsgut sachlich ebenfalls Übersiedlungsgut darstellt.

Für Schenkungen bzw. Geschenke, die ausserhalb des Zollgebiets anlässlich einer Eheschliessung oder der Begründung einer Partnerschaft erhalten wurden (Art. 13 Abs. 1 Bst. d E-ZoV), gilt zusätzlich die Voraussetzung, dass die Wohnsitzverlegung innerhalb eines Jahres nach der Eheschliessung oder der Begründung der Partnerschaft erfolgt.

Abs. 3

Mit den Buchstaben a und b werden die geltenden Bestimmungen zur Definition von Übersiedlungsgut im Wesentlichen übernommen (Art. 14 Abs. 3 Bst. a ZV). Im Sinne einer Vereinfachung entfällt jedoch die Voraussetzung, dass das Übersiedlungsgut während mindestens sechs Monaten im Zollausland benutzt worden sein muss. Mit Wegfall dieser Voraussetzung ist eine Einschränkung auf zuvor im Zollausland benutzte Waren nicht mehr sachgerecht. Zudem ist im geltenden Recht nicht abschliessend definiert, was unter dem Begriff «benutzt» zu verstehen ist. In der Praxis lässt sich eine Benutzung zudem häufig nicht eindeutig anhand der Ware selbst feststellen.

Für die Zollbefreiung sind künftig die Besitzverhältnisse massgebend. Das Übersiedlungsgut muss sich im Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung im rechtmässigen Besitz der übersiedelnden Person befinden und ausschliesslich zur eigenen Weiterbenutzung im Zollgebiet bestimmt sein.

Da die Voraussetzung einer mindestens sechsmonatigen Benutzung im Zollausland entfällt, können künftig auch Neuwaren als zollfreies Übersiedlungsgut anerkannt werden, sofern sie sich zum Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung im rechtmässigen Besitz der übersiedelnden Person befinden.

Für Übersiedlungs- und Ausstattungsgut werden sämtliche Mengen- und Warenbeschränkungen aufgehoben. Dies betrifft insbesondere Haushaltsvorräte, Tabakwaren sowie alkoholi-

[28] vgl. Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1186/2009 des Rates vom 16. November 2009 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (Verordnung [EG] Nr. 1186/2009)

sche Getränke, für die bisher teilweise grosszügige oder nicht näher definierte Mengenbeschränkungen («in üblicher Art und Menge») gelten. Mit der Aufhebung dieser Beschränkungen entfallen auch die unterschiedlichen Limiten für Übersiedlungs- und Ausstattungsgut. Dies führt zu einer Harmonisierung und Vereinfachung der Regelung.

Abs. 4

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Hindernis wird auf die vorstehenden Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 4 E-ZoV verwiesen.

Art. 14 Erbschaftsgut

Die Bestimmungen für die Zollbefreiung von Erbschaftsgut orientieren sich an den Voraussetzungen für Übersiedlungs- und Ausstattungsgut (vgl. Art. 13 E-ZoV) sowie Investitionsgüter und Ausrüstungsgegenstände im Falle von Betriebsverlegungen ausländischer Unternehmen (vgl. Art. 8 E-ZoV).

Abs. 1

Diese Bestimmung setzt im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 16 Abs. 1 ZV) weiterhin das Eigentum am Erbschaftsgut voraus, jedoch nicht mehr den Gebrauch.

Neu beginnt zudem die Einfuhrfrist erst zum Zeitpunkt des Erbanfalls oder des endgültigen Abschlusses der Erbteilung zu laufen. Diese Regelung verschafft einen grösseren zeitlichen Spielraum für die zollfreie Einfuhr und minimiert die Anzahl nachträglicher Gesuche um Zollbefreiung infolge Erbstreitigkeiten (Hindernis). Damit wird eine deutliche Vereinfachung erreicht, die auch den Verwaltungsaufwand minimiert.

Abs. 2

Die Einschränkungen bezüglich Warenwert und Warengattung werden zugunsten der Harmonisierung und der Vereinfachung aufgehoben. Im geltenden Recht sind lediglich die Waren gemäss Artikel 16 Absatz 2 ZV zollfrei. Künftig sollen jedoch alle Waren, einschliesslich Warenvorräte (z. B. Wein oder Zigarren), von der Zollpflicht befreit werden. Diese Vereinfachung nimmt bewusst Einnahmeausfälle bei den Zollabgaben sowie bei den Steuern auf Alkohol oder Tabak in Kauf.

Demgegenüber ist Erbschaftsgut aus lebzeitigen Zuwendungen künftig von der Zollbefreiung ausgenommen (vgl. Art. 16 Abs. 4 ZV). Darunter fallen Waren, die eine Erblasserin oder ein Erblasser einer Erbin oder einem Erben bereits zu Lebzeiten unter Anrechnung auf den künftigen Erbteil zuwendet. Während eine Erbschaft aus dem Nachlass einer verstorbenen Person mit amtlichen und anderen zweckdienlichen Unterlagen nachgewiesen werden kann, führt die Zuwendung von Waren zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers zu erheblichen Abgrenzungsproblemen. Insbesondere kann die Unterscheidung zwischen einer Schenkung und einem Erbvorbezug in der Praxis schwierig sein. Die bisherige Regelung birgt daher ein erhöhtes Missbrauchsrisiko. Mit der Abschaffung der Zollbefreiung für vorempfangenes Erbschaftsgut orientiert sich der Bundesrat an den Vorschriften der EU[29]. Diese sehen eine Zollbefreiung ausschliesslich für Waren vor, die aus dem Nachlass einer verstorbenen Person stammen. Übertragungen, die bereits zu Lebzeiten der Erblasserin oder des Erblassers erfolgen, sind hingegen von der Zollbefreiung ausgeschlossen.

[29] vgl. Verordnung (EG) Nr. 1186/2009

Abs. 3

Im Zusammenhang mit den Bestimmungen zum Hindernis wird auf die vorstehenden Erläuterungen zu Artikel 8 Absatz 4 E-ZoV verwiesen.

5. Abschnitt: Weitere Waren nach Artikel 5 ZoG

Art. 15 Waren für gemeinnützige Organisationen, Hilfswerke oder bedürftige Personen

Es werden die Bestimmungen von Artikel 17 ZV übernommen.

Abs. 1

Im Unterschied zum geltenden Artikel 17 Absatz 1 ZV wird präzisiert, dass sich die Definition von gemeinnützigen Organisationen und Hilfswerken im Sinne Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d ZoG nach dem Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990[30] über die direkte Bundessteuer (DBG) richtet.

Zudem werden die Absätze 1 und 2 von Artikel 17 ZV zusammengeführt. Damit wird eindeutiger zum Ausdruck gebracht, dass die Zollbefreiung nur für Waren gilt, die gespendet wurden und dazu bestimmt sind, Bedürftigkeit oder die Folgen eines Schadens zu lindern.

Abs. 2–4

Die zollfreie Einfuhr solcher Waren setzt weiterhin die Erteilung einer Bewilligung voraus (vgl. Art. 17 Abs. 3 ZV). Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Bewilligungen unter Artikel 3 E-ZoV sinngemäss.

Art. 16 Motorfahrzeuge für Menschen mit Behinderung

Mit Ausnahme der Ausweitung des Kreises der rückerstattungsberechtigten Personen auf natürliche Personen, die gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946[31] über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) eine Hilflosenentschädigung erhalten, erfahren diese Bestimmungen im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 18 ZV) keine Änderungen.

Abs. 1

Die Zollbefreiung soll unmittelbar Personen zugutekommen, die aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung auf ein entsprechend umgebautes Motorfahrzeug angewiesen sind.

Der geltende Artikel 18 ZV weist eine Lücke auf, aufgrund derer Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger, die gestützt auf das AHVG eine Hilflosenentschädigung erhalten, keinen Anspruch auf diese Zollbefreiung haben. Mit der Ergänzung von Buchstabe a Ziffer 2 beseitigt der Bundesrat diese Ungleichbehandlung.

Die Zollbefreiung für Motorfahrzeuge von gemeinnützigen Organisationen, die einen Transportdienst für Menschen mit Behinderung betreiben, wird sinngemäss aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 18 Abs. 2 ZV).

[30] SR **642.11**

[31] SR **831.10**

Abs. 2–4

Die Regelung wurde dahingehend präzisiert, dass mit vorgängiger Bewilligung eine Befreiung auch direkt bei der Einfuhr möglich ist, sofern ein bereits umgebautes Fahrzeug ins Zollgebiet eingeführt wird. Im Übrigen gelten die vorstehenden Ausführungen zu den Bewilligungen unter Artikel 3 E-ZoV sinngemäss.

Abs. 5

Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der geltenden Regelung.

Da Fahrzeugkäufe und die allenfalls notwendigen invaliditätsbedingten Umbauarbeiten bei Motorfahrzeugen zur Verwendung durch Menschen mit einer Behinderung in der Regel im Zollgebiet erfolgen, wird die Befreiung von den Zollabgaben auch weiterhin auf dem Rückerstattungsweg gewährt.

Abs. 6

Die sechsjährige Befristung für eine erneute Inanspruchnahme dieser Zollbefreiung für natürliche Personen wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 18 Abs. 3 ZV).

Diese Einschränkung gilt nicht für gemeinnützige Organisationen, die einen Transportdienst für Menschen mit Behinderung betreiben. Damit wird die bisherige Praxis auch im Verordnungsrecht abgebildet. Die Zollbefreiung für gemeinnützige Organisationen wird bei Einhaltung der rechtlichen Voraussetzungen (Einsatz mehrheitlich für den Transport von Menschen mit Behinderung) definitiv gewährt.

Art. 17 Waren für Unterricht und Forschung

Es werden weitestgehend die Bestimmungen des geltenden Artikels 19 ZV übernommen. Um künftig Abgrenzungsprobleme zu vermeiden, wird klar festgelegt, wer Waren zu welchem Zweck zollfrei einführen darf. Dadurch bestehen insbesondere für medizinische Institutionen und Spitäler weniger Anforderungen und Einschränkungen hinsichtlich der Warengattung. Zudem wird der Kreis der Begünstigten auf Forschungsorgane und nichtkommerzielle Forschungsstätten erweitert. Beide Änderungen tragen zu einer Gleichstellung der verschiedenen, in Unterricht und Forschung tätigen Institutionen bei.

Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zu medizinischen Zwecken, die nach geltendem Recht in Artikel 19 Absatz 2 ZV geregelt sind, erhalten mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m ZoG eine eigenständige gesetzliche Grundlage (vgl. Erläuterungen zu Art. 23 E-ZoV).

Abs. 1

Für Unterrichtsanstalten und -institutionen ist die Gemeinnützigkeit künftig keine Voraussetzung mehr für die Zollbefreiung. Auch ist nur noch von anerkannten und nicht mehr von öffentlichen oder anerkannten Unterrichtsanstalten oder Institutionen die Rede. Öffentliche Unterrichtsanstalten (Schulen) gelten per Definition als anerkannt, da sie vom Staat getragen werden und den öffentlichen Bildungsauftrag erfüllen. Auf eine zusätzliche Erwähnung des Begriffs «öffentlich» kann deshalb verzichtet werden.

Künftig sind die im geltenden Recht noch explizit von der Zollbefreiung ausgenommenen Verbrauchs-, Hilfs- und Übungsmaterialien ebenfalls von der Zollbefreiung erfasst. Der geltende Artikel 19 Absatz 3 ZV wird nicht in den E-ZoV übernommen.

Im Vergleich zum geltenden Recht (vgl. Art. 19 Abs. 1 ZV), können nun auch anerkannte medizinische Institutionen oder Spitäler uneingeschränkt Waren für den Unterricht oder die Forschung zollfrei einführen.

Zudem gehören künftig auch die unter Artikel 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012[32] über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) fallenden Forschungsorgane und nichtkommerziellen Forschungsstätten zu den begünstigten Institutionen.

Abs. 2–4

Die zollfreie Einfuhr solcher Waren setzt weiterhin die Erteilung einer Bewilligung voraus (vgl. Art. 19 Abs. 4 ZV). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Bewilligungen unter Artikel 3 E-ZoV sinngemäss.

Art. 18 Kunst- und Ausstellungsgegenstände für Museen und öffentlich-rechtliche Institutionen

Abs. 1

In Einklang mit dem Wortlaut von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe g ZoG gilt die Zollbefreiung für Kunst- und Ausstellungsgegenstände künftig ausschliesslich für Museen und öffentlich-rechtliche Institutionen. Der geltende Artikel 20 Absatz 2 ZV sieht demgegenüber vor, dass auch die Einfuhr von Kunst- und Ausstellungsgegenständen zollfrei ist, die in öffentlichen Parkanlagen, auf Plätzen und Strassen sowie in privaten Gebäuden und Anlagen ausgestellt werden. In der Vergangenheit wurde vermehrt festgestellt, dass die äusseren Rahmenbedingungen für diese Fälle teilweise künstlich geschaffen wurden, um die geschuldeten Einfuhrabgaben zu umgehen. Aus diesem Grund wird die Zollbefreiung für diese Fälle nicht weitergeführt. Damit wird die Gesetzeskonformität sichergestellt und dem Risiko einer missbräuchlichen Inanspruchnahme der Zollbefreiung entgegengewirkt.

Für zeitlich beschränkte Ausstellungen besteht unabhängig vom Ausstellungsort weiterhin die Möglichkeit, die Gegenstände der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung im Sinne von Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe f BAZG-VG zuzuführen.

Abs. 2

Aus den vorstehend genannten Gründen wird neu auf Verordnungsstufe festgelegt, welche Voraussetzungen eine Einrichtung erfüllen muss, um als öffentlich zugängliches Museum im Sinne des Zollrechts zu gelten und die Zollbefreiung in Anspruch nehmen zu können.

Es muss sich um eine dauerhafte Einrichtung handeln, die langfristig tätig ist und über geeignete organisatorische und räumliche Strukturen verfügt. Museen müssen in erster Linie einem öffentlichen oder gemeinnützigen Zweck und dürfen nicht primär auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein. Sie sammeln, bewahren, erforschen und vermitteln materielles und immaterielles Erbe und machen dieses der Öffentlichkeit dauerhaft zugänglich. Dabei muss es sich insbesondere um kulturelle, künstlerische, historische oder wissenschaftliche Objekte handeln. Im Unterschied zu privaten Sammlern, die ihre Sammlung nach persönlichen Interessen zusammenstellen, muss ein Museum einen übergeordneten kulturellen, wissenschaftlichen oder gesellschaftlichen Auftrag erfüllen. Wird eine private Sammlung in eine öffentlich zugängliche Einrichtung umgewandelt und werden Gegenstände eingeführt, sind die konkreten Umstände sorgfältig zu prüfen.

Öffentlich zugänglich ist eine Einrichtung nur, wenn sie von der Öffentlichkeit in angemessenem und regelmässigem Umfang besucht werden kann. Der Zugang muss grundsätzlich während der publizierten Öffnungszeiten ohne vorgängige Anmeldung, Mitgliedschaft, Einladung oder vergleichbare Einschränkungen möglich sein. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls sowie die Verhältnisse vergleichbarer Einrichtungen zu berücksichtigen. Saisonale

[32] SR **420.1**

Schliessungen, beispielsweise aufgrund geografischer oder betrieblicher Gegebenheiten, stehen der öffentlichen Zugänglichkeit nicht entgegen.

In Ausnahmefällen, insbesondere bei kleineren, privat geführten oder stark spezialisierten Museen mit einem beschränkten Besucherkreis, kann auch eine vorgängige telefonische oder elektronische Anmeldung zulässig sein. Voraussetzung bleibt jedoch, dass ein Besuch verlässlich, unkompliziert und innert angemessener Frist möglich ist. Erschweren organisatorische Hürden (z. B. aufwändige Anmeldeverfahren) den Zugang oder ist ein Besuch nicht innert angemessener Frist möglich, gilt die Einrichtung nicht als öffentlich zugängliches Museum.

Abs. 3–6

Die zollfreie Einfuhr von Kunst- und Ausstellungsgegenständen setzt weiterhin die Erteilung einer Bewilligung voraus (vgl. Art. 20 Abs. 3 ZV). Im Übrigen gelten die Ausführungen zu den Bewilligungen unter Artikel 3 E-ZoV sinngemäss.

Abs. 7

Mit dieser Bestimmung wird die Rechtsgrundlage für die Führung einer Bestandesaufzeichnung geschaffen. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis konkretisiert und ein für alle Beteiligten verbindlicher Prozess zum Nachweis der bestimmungsgemässen Verwendung von Kunst- und Ausstellungsgegenständen eingeführt. Die Bestimmung dient damit der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

Die Bewilligungspflicht für die Zweckänderung eingeführter Kunst- und Ausstellungsgegenstände (bisher Art. 20 Abs. 4 ZV) wird im neuen Zollrecht durch ein anderes Vorgehen abgelöst: Neu löst die Zweckänderung die Pflicht zur erneuten Warenanmeldung aus. Dies ergibt sich aus Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe c BAZG-VG, wonach Waren, die gestützt auf Artikel 5 Absatz 1 ZoG und mit einer Bewilligung nach Artikel 5 Absatz 3 ZoG zollbefreit eingeführt wurden, vor ihrer Weitergabe und damit auch vor einer Zweckänderung erneut anzumelden sind.

Art. 19 Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit ständigem Wohnsitz im Zollgebiet

Die Zollbefreiung für im Ausland geschaffene Studien und Werke von Künstlerinnen und Künstlern mit ständigem Wohnsitz im Zollgebiet setzt neu kein Studium im Ausland mehr voraus. Weiterhin ist ohne Belang, ob die Einfuhr durch die Künstlerin oder den Künstler selbst oder durch eine Drittperson im Rahmen eines Auftrags erfolgt. Im Gegensatz zum geltenden Recht (Art. 22 Abs. 3 ZV) bedingt diese Zollbefreiung zukünftig keine vorgängige Bewilligungserteilung mehr.

Art. 20 Warenmuster und Warenproben

Abs. 1

Die Bestimmungen für die Zollbefreiung von Warenmuster und Warenproben sehen inskünftig keine Einschränkung der Warengattung mehr vor. Demnach werden die Beschränkungen für Tabakwaren, alkoholische Getränke, Arzneimittel sowie kosmetische Produkte unter Berücksichtigung der Gleichstellung aller Waren aufgehoben.

Abs. 2

Der Grundsatz der Zollpflicht für bestellte Warenmuster, Warenproben und Musteraufmachungen erfährt mit dem neuen Recht keine Änderung.

Art. 21 Inländisches Verpackungsmaterial

Diese Bestimmung bleibt im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 28 ZV) materiell unverändert.

Art. 22 Kriegsmaterial des Bundes und Zivilschutzmaterial des Bundes und der Kantone

Die bisherigen Bestimmungen (Art. 29 ZV und Art. 1 der Zollverordnung des BAZG vom 4. April 2007[33] [ZV-BAZG]) werden zu einem einzigen Artikel zusammengeführt, bleiben jedoch im Vergleich zum geltenden Recht ohne materielle Änderung.

Art. 23 Materialien menschlichen, tierischen oder pflanzlichen Ursprungs zu medizinischen Zwecken

Die Zollbefreiung dieser Waren zu medizinischen Zwecken erhält mit Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe m ZoG eine eigene gesetzliche Grundlage. Inhaltlich bleiben die Bestimmungen im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 19 Abs. 2 ZV) unverändert.

Die zollfreie Einfuhr solcher Waren setzt weiterhin die Erteilung einer Bewilligung voraus (vgl. Art. 19 Abs. 4 ZV). Im Übrigen kann auf die Ausführungen zu den Bewilligungen nach Artikel 3 E-ZoV verwiesen werden.

4. Kapitel: Zollbefreiung und Zollermässigung für Waren des Grenzzonenverkehrs und für Fische aus Grenzgewässern

1. Abschnitt: Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

Unter dem landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsverkehr (nachfolgend: LBV) wird aus Schweizer Sicht die Bewirtschaftung von Land innerhalb der gegenüberliegenden ausländischen Grenzzonen verstanden. Der LBV wird im Wesentlichen durch vier völkerrechtliche Verträge (sogenannte Grenzverkehrsabkommen) mit den Nachbarstaaten Frankreich[34], Österreich[35], Italien[36] und Deutschland[37] geregelt. Wie bisher ist der LBV grundsätzlich nur für natürliche Personen mit Wohnsitz in der Grenzzone vorgesehen. Eine Zollbefreiung für juristische Personen kommt nur dann in Betracht, wenn das jeweils massgebende Grenzverkehrsabkommen dies ausdrücklich vorsieht. Eine einseitige Erweiterung im nationalen Recht entgegen den Bestimmungen der Grenzverkehrsabkommen ist ausgeschlossen.

In der ZoV werden wie bisher ergänzende und präzisierende Bestimmungen zu den Grenzverkehrsabkommen festgehalten. Eine Bestimmung der ZoV findet jeweils nur Anwendung, soweit kein Normkonflikt zum betroffenen Grenzverkehrsabkommen besteht; es gilt das Prinzip des Vorrangs des Völkerrechts[38]. Zudem regelt die ZoV die Bedingungen des LBV für Gebiete, die nicht von den Grenzverkehrsabkommen erfasst sind (z. B. Zollausschlussgebiete).

Im Vergleich zum geltenden Recht sind im LBV insgesamt keine wesentlichen inhaltlichen

---

33 SR **631.013**

34 Übereinkunft vom 31. Januar 1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen (SR **0.631.256.934.99**)

35 Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947 über den Grenzverkehr (SR **0.631.256.916.31**)

36 Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr (SR **0.631.256.945.41**)

37 Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr (SR **0.631.256.913.61**)

38 vgl. z. B. Art. 3 Abs. 1 BAZG-VG

Anpassungen vorgesehen. Der LBV wird in seiner Form erhalten bleiben, ist jedoch weiterhin einschränkend zu verstehen. Die Zollbefreiung soll wie bisher gewisse Nachteile ausgleichen, die den Landwirtinnen und Landwirten der Grenzregionen aus der grenzüberschreitenden Landbewirtschaftung aufgrund der Zollgrenze entstehen, da ohne diese Bestimmungen grundsätzlich Zollabgaben anfallen würden. Eine Bevorzugung von Landwirtinnen und Landwirten der Grenzregionen ist weiterhin nicht beabsichtigt. Somit sollen auch keine Wettbewerbsvorteile entstehen.

Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit auf Verordnungsstufe erhöht werden. Insbesondere wird das Prinzip der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung als prägendes Element nun noch deutlicher im Verordnungswortlaut verankert (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. b und Art. 26 Abs. 1 Bst. b E-ZoV). Die Einfuhrfrist von Wein wird präzisiert (vgl. Art. 26 Abs 3 und 4 E-ZoV).

Zum LBV im weiteren Sinne zählt wie bislang auch der Grenzweidegang. Während dieser im geltenden Recht gestützt auf eine Delegation des Bundesrats durch das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) geregelt wird (Art. 119 Abs. 2 ZV), erfolgt die Regelung neu auf Stufe Bundesrat. Der Grenzweidegang ist in den Grenzverkehrsabkommen nicht in gleicher Weise ausgestaltet wie die übrigen Bereiche des LBV und weist insbesondere hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zollbefreiung eigenständige Regelungen auf.

Art. 24 Geltungsbereich

Artikel 24 E-ZoV legt den Geltungsbereich des LBV fest.

Abs. 1

In Absatz 1 werden die Waren festgelegt, die im Rahmen des LBV zollfrei eingeführt werden können. Wie bisher wird zwischen rohen Bodenerzeugnissen, Erzeugnissen des Rebbaus, anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Waren des Grenzweidegangs unterschieden, da sich die Voraussetzungen für die Zollbefreiung je nach Warenkategorie unterscheiden. Unter dem jeweiligen Buchstaben wird festgehalten, von welchen Grundstücken die Waren stammen müssen, um in den Genuss der Zollbefreiung zu gelangen. Diese Herkunftsvoraussetzung entspricht der geltenden Regelung und bleibt unverändert. Ein von der Zollgrenze durchschnittenes Grundstück umfasst sowohl das direkt von der Grenze durchschnittene Grundstück selbst als auch alle daran angrenzenden, innerhalb oder ausserhalb des Zollgebiets liegenden Parzellen derselben bewirtschaftenden Person.

Die in Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe a ZV vorgesehene Zollbefreiung für Dünger, Pflanzenschutzmittel, Samen, Setzlinge, Pfähle und Material zur Bewirtschaftung eines Grundstückes in der inländischen Grenzzone durch ausländische Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter wird nicht in den E-ZoV übernommen. Diese Regelung ist bereits in sämtlichen Grenzverkehrsabkommen vorgesehen und spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle.

Abs. 2–5

Die Absätze 2–5 präzisieren den Geltungsbereich von Absatz 1 hinsichtlich der erfassten Waren.

Die Begriffsdefinition für «rohe Bodenerzeugnisse» von Artikel 23 Absatz 3 ZV wird unverändert übernommen. Es muss sich dabei wie bisher um ein Erzeugnis handeln, welches dem Boden des entsprechenden Grundstücks entstammt. Somit wird für die Zollbefreiung wie im geltenden Recht (und auch in den Grenzverkehrsabkommen entsprechend geregelt) der Bezug zum natürlichen Boden vorausgesetzt.

Eine wesentliche Änderung betrifft die Definition des Weins. In der ZV wurde im Wortlaut der Begriff «Neuwein» verwendet (vgl. Art. 24 Abs. 2 Bst. b ZV). Bei Neuwein handelt es sich um teilweise vergorenen Traubenmost bzw. Traubenmost, dessen Gärung erst begonnen hat

(sogenannter Sauser). Zudem musste dieser bis spätestens Ende des laufenden Jahres eingeführt werden (Art. 118 Abs. 3 ZV).

Neu gilt die Zollbefreiung nicht mehr lediglich für sogenannten Neuwein, sondern auch für Wein, der spätestens bis Ende September des auf die Lese folgenden Kalenderjahres eingeführt wird. Damit wird die seit Jahrzehnten gelebte Praxis abgebildet, wonach die Zollbefreiung stets auch für Wein (Rotwein, Weisswein und Roséwein) gewährt wird, da die Einfuhrfrist regelmässig über das Jahresende hinaus bis Ende September des Folgejahres erstreckt wird. Diese Praxis erhält nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Weine im weiteren Sinne wie Likörweine, Schaumweine, weinhaltige Getränke und ähnliche Erzeugnisse können weiterhin nicht zollfrei eingeführt werden.

Die Begriffsdefinition für «landwirtschaftliche Produkte» nach Artikel 23 Absatz 4 ZV wird inhaltlich unverändert für den neuen Begriff «andere landwirtschaftliche Erzeugnisse» übernommen. Die Aufzählung der unter diesen Begriff fallenden Erzeugnisse bleibt wie bisher nicht abschliessend; die Auslegung von «anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen» ist auch zukünftig weit zu fassen.

Die Definition der Waren des Grenzweidegangs bleibt unverändert (vgl. Art. 4 Bst. a und Art. 11 ff. ZV-EFD).

Art. 25 Rohe Bodenerzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse: Zollbefreiung

Abs. 1

In Artikel 25 E-ZoV werden die Voraussetzungen festgehalten, welche diejenige Person erfüllen muss, die von der Zollbefreiung für rohe Bodenerzeugnisse und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse profitieren will. Die zollfreie Einfuhr «anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse» ist nur möglich, wenn diese von Grundstücken stammen, die von der Zollgrenze durchschnitten werden. Diese Herkunftsvoraussetzung entspricht der geltenden Regelung und bleibt unverändert.

Unter «im inländischen Teil der Grenzzone» bzw. «im ausländischen Teil der Grenzzone» ist wie bisher die innerhalb des Zollgebiets bzw. die ausserhalb des Zollgebiets liegende Grenzzone zu verstehen, womit weiterhin auch Zollanschluss- und Zollausschlussgebiete vom LBV erfasst sind. Der Wortlaut soll verdeutlichen, dass sich der Grenzzonenverkehr grundsätzlich auf die im ZoG vorgesehene Radialzone (vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 ZoG) bezieht.

Bst. a und b

In den Buchstaben a und b wird definiert, welche Kriterien und Anforderungen dem Zweck der grenzüberschreitenden Bewirtschaftung zugrunde liegen und damit erfüllt werden müssen. So muss die tatsächliche Bewirtschaftung der Felder ab einem Wirtschaftsgebäude (Ökonomiegebäude) von der Schweiz aus erfolgen. Der Begriff «geeignet» in Buchstabe a verdeutlicht, dass auch Hobby-Landwirten der LBV zugestanden wird, sofern für die Bewirtschaftung der ausländischen Grundstücke keine Infrastruktur wie ein Wirtschaftsgebäude notwendig ist, zum Beispiel wenn die Gerätschaften zur Bewirtschaftung im eigenen Wohnhaus gelagert werden.

Die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter muss den in der inländischen Grenzzone gelegenen landwirtschaftlichen Betrieb respektive die im Zollausland gelegenen Grundstücke selbständig und unabhängig auf eigene Rechnung und Gefahr führen bzw. bewirtschaften. Das bedeutet, dass sie oder er die notwendigen Bewirtschaftungsanordnungen trifft, die Kosten übernimmt und einen möglichen Gewinn oder Verlust realisiert. Die Definition der Bewirt-

schafterin bzw. des Bewirtschafters orientiert sich an Artikel 2 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998[39], ist jedoch nicht vollständig deckungsgleich. Von der Zollbefreiung profitieren sollen tatsächlich nur die Landwirtin oder der Landwirt selbst, und nicht etwa dahinterstehende Unternehmen, welche keinen direkten Anspruch auf die Zollbefreiung im Rahmen des LBV haben.

Die Bewirtschaftung der ausländischen Grundstücke vom Ausland aus, wozu auch die Nutzung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Ausland gehört, bleibt weiterhin unzulässig. Eine abweichende Regelung würde den vorrangigen völkerrechtlichen Verträgen widersprechen und wäre deshalb nicht anwendbar. Eine nicht grenzüberschreitende Bewirtschaftung der Grundstücke – etwa durch die Anstellung von Personal zu ausländischen Konditionen, den Einsatz ausländischer Lohnunternehmen oder die Nutzung von Gebäuden im Ausland – benachteiligt die ausschliesslich im Inland tätigen Landwirte und widerspricht den Grenzverkehrsabkommen. Sie ist daher unzulässig.

Bst. c

Die Zollbefreiung ist wie bisher nur vorgesehen, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter Eigentümerin/Eigentümer, Nutzniesserin/Nutzniesser oder Pächterin/Pächter des Grundstücks ist, das im ausländischen Teil der Grenzzone liegt oder von der Zollgrenze durchschnitten wird.

Abs. 2

Bst. a

Grundsätzlich muss die Bewirtschaftung durch die gesuchstellende Person selbst erfolgen. Dazu zählen auch mithelfende Familienangehörige sowie Angestellte. Im Zollausland wohnhafte Angestellte müssen von der Bewirtschafterin oder dem Bewirtschafter im Inland nach Schweizer Recht angestellt und entlöhnt werden. Unabhängig vom Wohnsitz gilt für alle Personen, dass sie ihre Feldarbeiten täglich am Ort des landwirtschaftlichen Betriebs gemäss Absatz 1 Buchstabe a oder zumindest im inländischen Zollgebiet beginnen müssen. Dies entspricht der Anforderung einer grenzüberschreitenden Bewirtschaftung. Der Einsatz von Lohnunternehmen oder sonstigen Beauftragten ist nur in untergeordneter Weise und nur dann zulässig, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, der tägliche Beginn und Abschluss der Feldarbeiten im inländischen Zollgebiet erfolgt und es sich tatsächlich um inländische Beauftragte handelt.

Bst. b

Die Bestimmung wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen (Art. 23 Abs. 5 ZV).

Bst. c

Wie bisher muss die Einfuhr von geernteten Erzeugnissen bis spätestens zum Ende des Erntejahres erfolgen (bisher Art. 118 Abs. 3 ZV). Dabei gilt der Grundsatz, dass die Waren unmittelbar im Anschluss an die Ernte eingeführt und in den freien Verkehr überführt werden müssen. Unverändert bleibt zudem die bereits geltende Praxis, wonach ein Erzeugnis in einem Jahr angebaut und erst im darauffolgenden Jahr geerntet und zollfrei eingeführt werden darf. Diese Möglichkeit wird im neuen Recht weitergeführt. Die Einfuhr muss nicht zwingend zum Betrieb der bewirtschaftenden Person erfolgen. Die bewirtschaftende Person kann die Ernte

[39] SR **910.91**

auch direkt zu einem allfälligen Abnehmer im Zollgebiet verbringen.

Bst. d

Beibehalten wird die Bestimmung, wonach die Ware durch die bewirtschaftende Person selbst oder durch deren Angestellte eingeführt werden muss (bisher Art. 23 Abs. 6 Bst. c ZV). Weiter kann die Person die Ware auch auf ihre Rechnung (Auftragsverhältnis nach Obligationenrecht[40]) einführen lassen; dies entspricht der bisherigen Praxis und wird nun auf Verordnungsstufe explizit geregelt. Dabei ist festzuhalten, dass die Einfuhr durch ausländische Beauftragte nicht zulässig ist. Unzulässig bleibt weiterhin auch die Einfuhr durch oder im Auftrag des Käufers bzw. Abnehmers. Eine Aufhebung dieser Bestimmung wäre mit den geltenden Grenzverkehrsabkommen nicht vereinbar. Zudem steht die Regelung der Selbsteinfuhr in engem Zusammenhang mit der Selbstbewirtschaftung.

Bst. e

Der Bundesrat bestimmt neu auf Verordnungsstufe ausdrücklich, dass die rohen Bodenerzeugnisse und landwirtschaftlichen Erzeugnisse ausserhalb des Zollgebiets nicht eingelagert werden dürfen. Die Bestimmung steht im Einklang mit den geltenden Grenzverkehrsabkommen; eine abweichende Regelung wäre daher ohnehin nicht anwendbar.

Die Zwischenlagerung auf dem Feld bleibt zulässig, sofern sie vor dem Abtransport dem üblichen Vorgehen für das betreffende Erzeugnis entspricht, wie etwa das Ablegen von Zuckerrüben am Feldrand oder das Liegenlassen von Gras und Heu auf dem Feld. Die Zwischenlagerung im Ausland muss auf dem Grundstück der bewirtschaftenden Person erfolgen. Eine Lagerung auf einem anderen Grundstück sowie eine Vermischung der Ernteerzeugnisse mit den Erzeugnissen anderer Personen sind unzulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass Landwirte, die ausschliesslich in der Schweiz tätig sind, nicht benachteiligt werden, beispielsweise durch günstigere Lagerkonditionen im Ausland.

Bst. f

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass die Waren bei der Verbringung ins Zollgebiet ausschliesslich zur Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet werden müssen. Eine Verbringung in ein Zollager führt zum Verlust des Anspruchs auf Zollbefreiung. Die Bestimmung dient der Verhinderung von Marktverzerrungen.

Art. 26 Erzeugnisse des Rebbaus: Zollbefreiung

Abs. 1

Für Absatz 1 gelten die Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 1 E-ZoV sinngemäss. Betreffend die Herstellung des Weines gibt es jedoch zusätzlich die folgende spezielle Regelung: Die Bewirtschaftung des Grundstücks bis und mit zur Ernte muss durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter erfolgen. Eine diesbezügliche Verwendung von Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden im Ausland führt ebenso wie bei den rohen Bodenerzeugnissen und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen auch bei den Erzeugnissen des Rebbaus zum Verlust des Anspruchs auf Zollbefreiung oder Zollermässigung. Nur für die Herstellung und Lagerung des Weins dürfen Wirtschaftsgebäude in der ausländischen Grenzzone eingesetzt werden. Sowohl die Bewirtschaftung als auch die Produktion und Lagerung des Weines müssen in der gegenüberliegenden ausländischen Grenzzone erfolgen. Ab dem Zeitpunkt der Ernte kann

[40] SR **220**

die weitere Herstellung und Lagerung des Weines auch im Auftrag und auf Rechnung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers durch ausländische Dritte innerhalb der ausländischen Grenzzone erfolgen.

Abs. 2

Die Höchstmengen zollfreier Einfuhren entsprechen den Bestimmungen des geltenden Artikels 24 ZV.

Abs. 3 und 4

Für die Absätze 3 und 4 gelten die Erläuterungen zu Artikel 25 Absatz 2 E-ZoV sinngemäss. Wie für die übrigen Erzeugnisse des LBV gilt auch für Trauben, dass diese im Ausland nicht eingelagert werden dürfen. Trauben müssen direkt nach der Ernte ins Zollgebiet eingeführt werden, um in den Genuss einer Zollbefreiung zu gelangen. Eine Ausnahme wird diesbezüglich neu für Wein geschaffen. So kann der in der ausländischen Grenzzone hergestellte und dort gelagerte Wein neu bis spätestens Ende September des auf die Ernte folgenden Kalenderjahres zollfrei eingeführt werden. Im geltenden Recht ist die Zollbefreiung lediglich für Neuwein zulässig, der bis zum 31. Dezember des Erntejahres eingeführt wird (vgl. Art. 118 Abs. 3 ZV). Diese neu aufgenommene Regelung entspricht der bisher angewandten Praxis des BAZG, wofür nun eine rechtliche Grundlage geschaffen wird. So wird schon seit Jahrzenten die Einfuhrfrist für Wein auf entsprechendes Gesuch hin bis Ende September des auf die Ernte folgenden Jahres verlängert.

Art. 27 Erzeugnisse des Rebbaus: Zollermässigung

Die Regelung für Mengen, die über Artikel 26 Absatz 2 E-ZoV hinausgehen, sowie die ermässigten Zollansätze entsprechen den Bestimmungen des bisherigen Artikels 24 ZV.

Abs. 2

Wie bisher kann auch eine anteilsmässige Einfuhr von Trauben oder Wein zum ermässigten Zollansatz erfolgen. Eine Kumulation der festgelegten Mengen für beide Produkte ist jedoch ausgeschlossen.

Abs. 4

Neu wird festgelegt, welcher Basiszollansatz zur Berechnung des ermässigten Zollansatzes heranzuziehen ist. Wie bereits in der bisherigen Praxis richtet sich der ermässigte Zollansatz nach dem jeweils niedrigsten anwendbaren Zollansatz. Bei rotem Naturwein in Behältnissen mit einem Fassungsvermögen von höchstens zwei Litern berechnet sich der ermässigte Zollansatz daher beispielsweise auf Grundlage des Kontingentszollansatzes (derzeit Fr. 50.00 pro 100 Kilogramm Bruttogewicht) und nicht auf der Grundlage des höheren Ausserkontingentszollansatzes (derzeit Fr. 2.45 pro Liter).

Art. 28 Bewilligung

Abs. 1

Für die zollfreie Einfuhr von Ernteerzeugnissen im Rahmen des LBV ist wie bisher eine Bewilligung des BAZG erforderlich, die vorab zu beantragen ist. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 ZoG) und beispielsweise festlegen, über welche Grenzübergänge die Waren eingeführt werden dürfen (entspricht Art. 25 Abs. 1 Bst. b ZV). Das BAZG kann die Erteilung der Bewilligung wie bisher verweigern, wenn begründete Zweifel an der Einhaltung der in der ZoV oder im entsprechen-

den Grenzverkehrsabkommen festgelegten Voraussetzungen bestehen. Ebenso kann die Bewilligung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Zollbefreiung nicht mehr erfüllt sind.

Abs. 2 Bst. a und b

Wie bisher muss die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter den Nachweis erbringen, dass sie oder er die Voraussetzungen für die Zollbefreiung erfüllt. Zudem müssen wie bisher die im Ausland tätigen Angestellten, Mitarbeitenden oder Beauftragten mitgeteilt werden (vgl. Art. 24*a* ZV-BAZG).

Abs. 2 Bst. c

Zusammen mit dem Gesuch sind wie bisher auch die einzelnen Kulturarten sowie die voraussichtlichen Erntemengen (Ertragsausweis) anzugeben. Zollfrei sind wie bisher nicht alle Erzeugnisse, sondern nur die beantragten Kulturarten der entsprechenden Grundstücke. Übersteigt die tatsächliche Ernte die geschätzte Menge, so ist auch der Mehrertrag zollbefreit, sofern dieser plausibel und nachvollziehbar ist, zum Beispiel aufgrund günstiger Witterungsbedingungen. Keinen Anspruch auf Zollbefreiung haben hingegen Erträge von anderen Grundstücken oder zugekaufte Waren.

Abs. 3 und 4

Die Bewilligung kann in Form einer Einzelbewilligung (Abs. 3) oder in der Form einer Generalbewilligung (Abs. 4) erteilt werden. In der Praxis wird die Generalbewilligung die Regel darstellen. Sie trägt wiederkehrenden Sachverhalten Rechnung und ermöglicht einen effizienten Vollzug. Da sie nicht mehr jährlich, sondern nur noch alle fünf Jahre beantragt werden muss, führt sie sowohl für die Landwirtinnen und Landwirte als auch für das BAZG zu einer administrativen Entlastung. Gleichzeitig erhalten die Landwirtinnen und Landwirte eine grössere Planungssicherheit, während gewährleistet bleibt, dass die massgebenden Voraussetzungen in regelmässigen Abständen überprüft werden.

Art. 29 Meldepflicht für Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Grundsätzlich muss die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dem BAZG unaufgefordert und unverzüglich mitteilen, wenn eine Voraussetzung für die Zollbefreiung nicht mehr erfüllt ist. Die zusätzlichen Meldepflichten sind in den Buchstaben a und b umschrieben.

Bst. a

Wie bisher müssen Änderungen bei Angestellten, Mitarbeitenden und Beauftragten, die für die Bewirtschaftung der Grundstücke im ausländischen Teil der Grenzzone und die Einfuhr eingesetzt werden sollen, vor deren Einsatz gemeldet werden.

Bst. b

Mit der neu vorgesehenen Möglichkeit einer fünfjährigen Bewilligung (vgl. Art. 28 Abs. 4 E-ZoV) entfällt für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter grundsätzlich die Pflicht zur jährlichen Einreichung der Nachweise für die Zollbefreiung. Unverändert bleibt jedoch die Bestimmung, dass die Ernteerträge der einzelnen Kulturarten jährlich bis spätestens Ende April zu melden sind (bisher Art. 118 Abs. 1 ZV).

Art. 30 Waren des Grenzweidegangs von inländischen Tieren: Zollbefreiung

Der Grenzweidegang bzw. die Zollbefreiung für Waren des Grenzweidegangs gehört nach wie vor zum Grenzzonenverkehr. Die Bestimmungen für die Zollbefreiung im Rahmen des

Grenzweidegangs orientieren sich an den bisherigen Artikeln 4–14 ZV-EFD. Die zollfreie Einfuhr der im Grenzweidegang anfallenden Erzeugnisse ermöglicht es grenznahen Landwirtschaftsbetrieben, ihre Tiere wie bisher vorübergehend (z. B. im Rahmen der Sömmerung) auf ausländischem Gebiet weiden zu lassen und die dabei gewonnenen Erzeugnisse zollfrei einzuführen. Bereits aus dem geltenden Recht ergibt sich, dass der Anspruch auf zollfreie Einfuhren insbesondere nur besteht, wenn der ordentliche Standplatz der Tiere in der Schweiz liegt und es sich um einen temporären Aufenthalt auf einer Weide handelt (vgl. Art. 4 Bst. b ZV-EFD).

Abs. 1

Die Waren, die im Rahmen eines vorübergehenden Aufenthalts von inländischen Tieren auf einer Weide in der ausländischen Grenzzone zollfrei eingeführt werden, bleiben im Vergleich zum geltenden Recht unverändert (vgl. Art. 11 ff. ZV-EFD).

Abs. 2

Bst. a

Wie im gesamten Grenzzonenverkehr hängt die Zollbefreiung davon ab, dass die begünstigte Person Wohnsitz in der Grenzzone hat.

Die weiteren Regelungen zielen nach wie vor darauf ab, dass Landwirtinnen oder Landwirte der Grenzregion durch die Zollgrenze möglichst weder benachteiligt, aber auch nicht bevorteilt werden. Nicht von der Zollbefreiung profitieren können weiterhin Personen, die ihre Tiere beispielsweise dauerhaft im Ausland stationieren oder auf im Ausland gelegene Ganzjahresbetriebe verbringen.

Bst. b

Wie bisher ist die Tierhalterin oder der Tierhalter für die Einhaltung der Voraussetzungen des Grenzweidegangs verantwortlich (vgl. Art. 5, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1, Art. 9 Abs. 3 und Art. 10 ZV-EFD). Tierhalterin oder Tierhalter ist, wer hinsichtlich Betreuung, Pflege oder Beaufsichtigung die tatsächliche Bestimmungsmacht über das Tier hat. Die Tierhalterin oder der Tierhalter kann – muss aber nicht zwingend – gleichzeitig Eigentümerin oder Eigentümer sein. Im neuen Recht ist ein separat durch die Tierhalterin oder den Tierhalter während des Grenzweidegangs zu führendes Viehregister nicht mehr explizit vorgesehen (vgl. bisheriger Art. 10 ZV-EFD). Die Streichung dieser Bestimmung bedeutet jedoch nicht, dass die Tierhalterin oder der Tierhalter nicht mehr in geeigneter Weise über Veränderungen (z. B. Geburten von Jungtieren) Buch führen muss. Informationen und Nachweise sind dem BAZG neu nur auf Verlangen vorzulegen. Das BAZG kann beispielsweise im Rahmen einer Zollkontrolle anlässlich einer zollfreien Einfuhr zusätzliche Informationen oder Nachweise verlangen. Diese können etwa auch durch Auszüge aus der offiziellen Tierverkehrsdatenbank erbracht werden. Neu wird zudem explizit festgehalten, dass die Einfuhr zollfreier Waren nach diesem Artikel auch im Auftrag der Tierhalterin oder des Tierhalters erfolgen kann.

Bst. c

Die bisherige Bestimmung in Artikel 8 Absatz 2 ZV-EFD, wonach die Tiere vor einem erneuten Grenzweidegang mindestens einen Monat in der Schweiz verbleiben mussten, wird aufgehoben. Zur Verhinderung einer «dauerhaften» Stationierung im Ausland gilt neu die Vorgabe, dass die Tiere während mindestens zwei Monaten pro Jahr im schweizerischen Zollgebiet gehalten werden müssen.

Bst. d

Gemäss dem geltenden Artikel 8 ZV-EFD muss die Tierhalterin oder der Tierhalter nachweisen, dass für den Grenzweidegang die nach Anzahl und Gattung der Tiere erforderlichen Weideplätze oder Futtervorräte zur Verfügung stehen.

Nach Buchstabe d ist weiterhin anzugeben, auf welchen Weideplätzen die Tiere weiden werden. Der Nachweis der ausreichenden Futtervorräte entfällt hingegen; dieser liegt in der Verantwortung der Tierhalterin oder des Tierhalters selbst.

Bst. e

Im E-ZoV wird neu explizit festgehalten, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Bewirtschaftung des vorübergehenden Weidebetriebs selbst vornehmen muss. Dabei gilt die Bewirtschaftung durch Angestellte oder die Mithilfe von Familienmitgliedern oder Familienangehörigen gleichermassen als Selbstbewirtschaftung. Werden die Tiere an eine bewirtschaftende Person mit Wohnsitz im Ausland abgegeben, kann hingegen nicht von einer Zollbefreiung für Erzeugnisse des Grenzweidegangs profitiert werden. Unter «den Grenzweidegang selbst bewirtschaften» ist insbesondere zu verstehen, dass die betreffende Person die Beaufsichtigung und Betreuung der Tiere übernimmt sowie das Melken und die übrigen, mit der Tierhaltung verbundenen Arbeiten ausführt.

Abs. 3

Wer Jungtiere zollfrei einführen will, muss wie bisher die Trächtigkeit des Muttertiers bei der Ausfuhr in der Warenanmeldung angegeben (Art. 9 Abs. 2 Bst. b ZV-EFD) haben und das Jungtier spätestens mit dem Muttertier einführen und anmelden (Art. 11 Abs. 2 ZV-EFD).

Abs. 4

Die Einfuhrfrist für Milch und Milchprodukte bleibt unverändert (Art. 12 Abs. 2 ZV-EFD). Die Milchprodukte müssen direkt auf dem vorübergehenden Weidebetrieb (z. B. auf dem Alpbetrieb anlässlich der Sömmerung) hergestellt werden. Für Produkte, die beispielsweise in ausländischen Käsereien durch Dritte produziert werden, ist eine Zollbefreiung im Rahmen des Grenzweidegangs nicht möglich. Die Produkte müssen selbst gewonnen werden, das heisst selbst gemolken, hergestellt und gelagert. Werden Milchprodukte nicht durch die bewirtschaftende Person auf dem vorübergehenden Weidebetrieb hergestellt, so sind die ordentlichen Einfuhrabgaben zu bezahlen. Käse aus der EU kann dabei gegenwärtig auch ausserhalb des Grenzweidegangs zollfrei (jedoch mehrwertsteuerpflichtig) eingeführt werden.

Abs. 5

Diese Bestimmung bleibt im Vergleich zum bisherigen Recht unverändert (Art. 13 Abs. 1 ZV-EFD).

Art. 31 Waren des Grenzweidegangs von inländischen Tieren: Bewilligung

Die Erläuterungen zu Artikel 28 E-ZoV gelten sinngemäss.

Art. 32 Zollbefreiung für Waren des Grenzweidegangs von ausländischen Tieren

Die Bestimmungen des Artikels 30 E-ZoV gelten sinngemäss.

In der Schweiz gewonnene Milch und Milchprodukte können wie bisher zollfrei in der Schweiz abgesetzt oder verkauft werden. Dazu ist wie bisher keine zusätzliche Warenanmeldung notwendig. Tiere, die in der Schweiz auf unvorhersehbare Weise verstorben sind oder notgeschlachtet werden mussten, sind nur zollfrei, sofern sie im Zollgebiet vernichtet werden. Wird das tote Tier wiederausgeführt und die vorübergehende Verwendung wird damit ordentlich

abgeschlossen, fallen ebenfalls keine Abgaben fallen an. Soll das notgeschlachtete Tier dagegen im schweizerischen Zollgebiet beispielsweise als Tierfutter verwendet werden, so unterliegt es den entsprechenden Zollabgaben. Eine Bewilligung ist für die Zollbefreiung nach Artikel 32 E-ZoV nicht vorgesehen.

2. Abschnitt: Marktverkehr

Die Bestimmungen zum Marktverkehr orientieren sich am geltenden Recht (Art. 25 ZV), tragen aber der Entwicklung der letzten Jahrzehnte Rechnung. Sie berücksichtigen insbesondere die Situation in der Grenzregion des Basler Dreiländerecks. Ziel ist es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der heimischen Landwirtschaft und den Anforderungen der ausländischen Marktfahrenden zu schaffen. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Bedürfnisse des Kantons Basel-Stadt sowie der Bevölkerung in den Grenzregionen gelegt werden.

Im Allgemeinen ist vorab festzuhalten, dass der Marktverkehr in drei sogenannten Grenzzonen bzw. Grenzverkehrsabkommen geregelt ist: In Artikel 4 des Grenzverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und Frankreich, in Artikel 8 des Grenzverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und Österreich und in Artikel 12 des Grenzverkehrsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland. Darüber hinaus sind Regelungen im nationalen Recht verankert. Das Grundprinzip des Marktverkehrs ist stets dasselbe: Innerhalb der inländischen Grenzzone dürfen bestimmte Erzeugnisse zollfrei oder zollermässigt an die dortige Bevölkerung abgegeben werden, sofern sie aus der angrenzenden ausländischen Grenzzone stammen. Die Bestimmungen der verschiedenen Grenzverkehrsabkommen unterscheiden sich in einzelnen Punkten und weichen teilweise vom nationalen Zollrecht ab.

Innerhalb ihres Anwendungsbereichs legen die Grenzverkehrsabkommen fest, welche Erleichterungen im Marktverkehr mindestens zu gewähren sind. Die Bestimmungen der ZoV können diese Erleichterungen ergänzen oder erweitern, sofern der ausländische Vertragspartner dadurch nicht benachteiligt wird. Sieht ein Grenzverkehrsabkommen beispielsweise nur die zollfreie Einfuhr von Gemüse, Kartoffeln und Melonen vor, während die ZoV zusätzlich die zollfreie Einfuhr von Fischen vorsieht, können sämtliche genannten Waren – einschliesslich der Fische – zollfrei eingeführt werden.

Art. 33 Waren des Marktverkehrs

Die zum Marktverkehr zählenden Waren, die zollfrei eingeführt werden können, bleiben im nationalen Recht im Vergleich zum bisherigen Recht im Grundsatz unverändert (bisher Art. 25 Abs. 2 ZV). Neu gehören jedoch auch Obst (inkl. Beeren) und Konsumeier zu den Waren des Marktverkehrs. Für diese Waren gilt jedoch wie bisher keine Zollbefreiung, sondern lediglich eine Zollermässigung (siehe Erläuterungen zu Art. 35 E-ZoV).

Waren des Marktverkehrs können durch die produzierende Person selbst, durch deren Angestellte oder durch deren Beauftragte eingeführt werden.

Neu wird ausdrücklich im Wortlaut festgehalten, dass es sich auch beim Gemüse um frische Ware handeln muss; dies entspricht den staatsvertraglichen Regelungen. Als frisch gelten auch gekühlte, nicht jedoch beispielsweise wärmebehandelte oder gefrorene Waren. Ausserdem wird festgehalten, dass die Waren in unbearbeitetem und unverarbeitetem Zustand eingeführt werden müssen. Die für den Verkauf auf einem Markt für das entsprechende Erzeugnis übliche Bearbeitung (z. B. Waschen von Salat) bleibt dabei zulässig.

Damit sind mit der Auflistung in Artikel 33 E-ZoV auf nationaler Ebene abschliessend sämtliche Waren festgehalten, für welche im Rahmen des Marktverkehrs eine Zollbefreiung oder Zollermässigung möglich ist. Nur für diese Waren können damit verbunden allfällige Verfahrenserleichterungen im Rahmen des Marktverkehrs in Anspruch genommen werden.

Art. 34 Zollbefreiung

Der Marktverkehr ist wie bisher für den Absatz von Waren durch Bewohnerinnen und Bewohner der ausländischen Grenzzone an Bewohnerinnen und Bewohner derselben inländischen Grenzzone vorgesehen. Die Voraussetzung, wonach die Waren aus der ausländischen Grenzzone stammen und innerhalb derselben inländischen Grenzzone abgesetzt werden müssen, bleibt unverändert (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a und c ZV). Dabei muss es sich wie bisher um Waren handeln, die von der marktfahrenden Person auf eigene Rechnung und Gefahr selbst produziert wurden und die vollständig aus der entsprechenden ausländischen Grenzzone stammen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 ZV). Möchte eine Person Waren im Rahmen des Marktverkehrs einführen, muss sie grundsätzlich nachweisen, dass sie einen operativen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet und Eigentümerin oder Eigentümer, Nutzniesserin oder Nutzniesser beziehungsweise Pächterin oder Pächter des Grundstücks ist, auf dem sie die Erzeugnisse anbaut. Von den Vergünstigungen des Marktverkehrs ausdrücklich ausgeschlossen sind zugekaufte Waren, das heisst Waren, die von Dritten zum Wiederverkauf erworben wurden. Hingegen kann der Verkauf der selbst erzeugten Waren dem heutigen Einkaufsverhalten entsprechend auch auf Bestellung erfolgen (z. B. Gemüse-Abo, Onlinebestellung). Diese Möglichkeit ist bereits nach geltendem Recht nicht ausgeschlossen (vgl. Art. 25 Abs. 1 Bst. c ZV). Im Grenzverkehrsabkommen mit Frankreich ist sie seit Jahrzehnten ausdrücklich vorgesehen.

Die zulässige zollfreie Einfuhrmenge pro produzierende Person wird künftig nicht mehr pro Tag, sondern pro Kalenderwoche festgesetzt (Gesamtmenge 600 Kilogramm). Das nationale Recht erlaubte bisher eine zollfreie Einfuhr von Waren des Marktverkehrs in Höhe von 100 Kilogramm pro Tag, also maximal 700 Kilogramm pro Woche bei täglicher Einfuhr. Im Vergleich dazu gilt gemäss Staatsverträgen die Zollbefreiung nur an Markttagen bzw. Werktagen (Montag bis Samstag) und somit für maximal 600 Kilogramm pro Woche. Mit der neuen nationalen Regelung wird die zulässige zollfreie Menge einerseits von bisher maximal 700 Kilogramm auf 600 Kilogramm pro Woche reduziert, andererseits kann die gesamte zollfreie Einfuhr künftig beispielsweise an einem einzigen Tag erfolgen. Diese Praxisregelung wurde teilweise bereits vor Jahrzehnten auf staatsvertraglicher Ebene eingeführt, geniesst deshalb Vorrang und wird nun zur Klarheit auch ins nationale Recht übernommen. Ziel ist eine Angleichung an die bestehenden staatsvertraglichen Regelungen, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Zudem soll dadurch die Vermeidung ökologisch unnötiger Mehrfahrten ermöglicht werden.

Bst. a

Neu wird der Begriff «Markt» im Verordnungsrecht definiert. Die Definition lehnt sich an Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 23. März 2001[41] über das Gewerbe der Reisenden. Wie bisher gelten beispielsweise private Anlässe sowie der Verkauf in ständigen Verkaufsräumlichkeiten nicht als Markt. Erfolgt der Verkauf an einem solchen Ort, sind die entsprechenden Zollabgaben zu entrichten und die sonstigen ordentlichen Bestimmungen einzuhalten.

Bst. b und c

Zum zulässigen Abnehmerkreis gehören neben privaten Selbstverbraucherinnen und Selbstverbrauchern auch öffentlich zugängliche Gastronomiebetriebe wie Restaurants oder Hotels, welche die Waren einem unbestimmten Personenkreis zum Konsum anbieten. Dies entspricht sowohl den staatsvertraglichen Regelungen als auch der langjährigen Praxis und wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit nun auch ausdrücklich im E-ZoV festgehalten. Dem Sinn

[41] SR **943.1**

und Zweck des Grenzzonenverkehrs entsprechend muss die Bewirtung der Gäste in der Regel am Ort des Gastronomiebetriebs selbst oder zumindest innerhalb derselben Grenzzone erfolgen. Zulässig wird neu die Lieferung an Gewerbebetriebe in der inländischen Grenzzone, welche die Waren zu Lebensmitteln weiterverarbeiten und in derselben Grenzzone verkaufen (z. B. Konditoreibetriebe). Damit wird einem regionalen Bedürfnis im Dreiländereck um den Kanton Basel-Stadt Rechnung getragen. Nicht zum zulässigen Abnehmerkreis gehören sonstige gewerbliche Abnehmende, wie beispielsweise der Zwischenhandel, sowie Personen, welche die Ware anderweitig im eigenen Betrieb verwenden (z. B. Unternehmen, die Obst unentgeltlich an Angestellte abgeben). Vorbehalten bleiben selbstverständlich anderslautende staatsvertragliche Regelungen.

Bst. d

Lieferungen an Privathaushalte müssen künftig nicht direkt nach der Einfuhr erfolgen, sondern können auch über private Abholorte (sog. Depots in der Grenzzone abgewickelt werden, sofern es sich um private, nicht kommerziell genutzte Abholorte handelt (z. B. Garagen oder Unterstände, die verschiedenen Haushalten eines Quartiers als gemeinsam genutzte Abholorte dienen und unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden). Lieferungen an Gastronomie- bzw. Gewerbebetriebe müssen hingegen stets direkt erfolgen, eine Lieferung an Depots ist in diesen Fällen nicht zulässig.

Art. 35 Zollermässigung

Abs. 1

In Artikel 35 E-ZoV werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen Gemüse, Obst oder Konsumeier zum tieferen Kontingentszollansatz eingeführt werden können. Grundsätzlich kann dabei auf die Erläuterungen zu den Grundvoraussetzungen der Zollbefreiung nach Artikel 34 E-ZoV verwiesen werden. So müssen die Waren insbesondere in der ausländischen Grenzzone erzeugt und an Bewohnerinnen und Bewohner derselben inländischen Grenzzone abgegeben werden. Diese Zollermässigung soll in jedem Fall ausdrücklich nur innerhalb derselben Radialzone gelten und nicht entlang der gesamten Grenzzone (vgl. Art. 11 Abs. 2 ZoG).

Bst. a

Diese Bestimmungen entsprechen dem Grundprinzip der bisherigen Praxis im Raum Basel und erhalten nun eine ausdrückliche Rechtsgrundlage. Neu wird jedoch eine mengenmässige Obergrenze eingeführt (Gemüse und Obst: zusammen maximal 20 Kilogramm pro Privathaushalt oder zusammen maximal 750 Kilogramm pro Markt). Dabei können die insgesamt festgelegten Höchstmengen auch aufgeteilt werden in beispielsweise 10 Kilogramm Gemüse und 10 Kilogramm Obst (Ziff. 1) oder 400 Kilogramm Gemüse und 350 Kilogramm Obst (Ziff. 2).

Die vorliegende Zollermässigung gilt nicht nur im Marktverkehr, sondern in ähnlicher Weise auch im Reise- und Frachtverkehr. So können Privatpersonen für den Eigenbedarf Gemüse oder Obst mengenmässig unbeschränkt zollfrei einführen. Im Frachtverkehr können zudem Sendungen an Privatpersonen bis zu 20 Kilogramm zum Kontingentszollansatz veranlagt werden. (vgl. Art. 46 Abs. 2 bzw. 4 der Verordnung vom 26. Oktober 2011[42] über die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen [Agrareinfuhrverordnung, AEV]).

[42] SR **916.01**

Bst. b

Die bisher in Artikel 4 Absatz 1 der Eierverordnung vom 26. November 2003[43] (EiV) geregelte Bestimmung zur zollermässigten Einfuhr von Konsumeiern wird mit Buchstabe b in den E-ZoV überführt. Die Voraussetzungen für die zollermässigte Einfuhr von Konsumeiern werden damit klar definiert. Zudem wird eine bessere Übersicht über die zum Marktverkehr gehörenden Waren geschaffen (vgl. die abschliessende Aufzählung in Art. 33 E-ZoV).

Abs. 2

Demselben Grundprinzip der Zollbefreiung nach Artikel 34 E-ZoV folgend ist auch eine Zollermässigung für öffentlich zugängliche Gastronomiebetriebe und lebensmittelverarbeitende Gewerbebetriebe vorgesehen, sofern sich diese Betriebe in der entsprechenden inländischen Grenzzone befinden. Auch hier sollen die Endkundinnen und Endkunden grundsätzlich aus der Grenzzone kommen. Die Möglichkeit zur Einfuhr zum Kontingentszollansatz ohne Anrechnung an die zu verteilende Zollkontingentsmenge wird auf eine Menge von insgesamt höchstens 250 Kilogramm Gemüse und Obst je Produzentin oder Produzent und Tag beschränkt. Dabei ist es möglich, diese Höchstmenge aufzuteilen (z. B. 100 Kilogramm Gemüse und 150 Kilogramm Obst). Im Übrigen wird auf die vorstehenden Erläuterungen zu Absatz 1 und Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 34 Absatz 1 Buchstaben b und c E-ZoV verwiesen.

Sollen Waren hingegen eingeführt werden, um sie an den Zwischenhandel oder an sonstige gewerbliche Abnehmerinnen und Abnehmer abzugeben, kommt der Kontingentszollansatz nur zur Anwendung, wenn die Importeurin oder der Importeur über einen entsprechenden Zollkontingentsanteil verfügt oder die Einfuhr generell zum Kontingentszollansatz zugelassen ist (Verzicht auf die Verteilung des Zollkontingents). In diesen Fällen gelten die ordentlichen Verfahren der Kontingentsvergabe und der Warenanmeldung. Weitergehende staatsvertragliche Regelungen bleiben vorbehalten.

Art. 36 Bewilligung

Für die Einfuhr im Marktverkehr ist eine Bewilligung des BAZG erforderlich, die vor der ersten Einfuhr beantragt werden muss. Das BAZG kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen (vgl. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 ZoG) und beispielsweise festlegen, über welche Grenzübergänge die Waren eingeführt werden müssen. Dies entspricht dem geltenden Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b ZV.

Die Bewilligung kann in Form einer Einzelbewilligung (Abs. 3) oder in Form einer Generalbewilligung (Abs. 4) erteilt werden, wobei letztere in der Praxis die Regel darstellen wird. Neu wird eine solche Generalbewilligung nicht mehr unbefristet, sondern auf fünf Jahre befristet ausgestellt. So erhalten die Marktfahrenden über einen längeren Zeitraum Planungssicherheit, während gleichzeitig sichergestellt wird, dass die wesentlichen Voraussetzungen regelmässig überprüft werden. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu Artikel 28 E-ZoV verwiesen.

3. Abschnitt: Fische aus Grenzgewässern

Art. 37

Die Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen Artikel 26 ZV. Wie im geltenden Recht sind nur frische Fische zollfrei, das heisst Fische, die unmittelbar nach dem Fang bzw. nach

[43] SR **916.371**

Beendigung der Fangtätigkeit eingeführt werden. Die Zollbefreiung gilt unverändert nur für Fische, die in Grenzgewässern gefangen wurden. Als Grenzgewässer gelten im Sinne der Zollgesetzgebung weiterhin alle stehenden oder fliessenden Gewässer – insbesondere Seen oder Flüsse – oder Teile davon, die das schweizerische vom benachbarten ausländischen Gebiet trennen. Neu wird präzisiert, dass die Einfuhr durch die Fischerin oder den Fischer selbst erfolgen muss.

5. Kapitel: Waren des Reiseverkehrs sowie Tabakeinfuhrsendungen an Privatpersonen

1. Abschnitt: Waren des Reiseverkehrs

Der Bundesrat kann Waren des Reiseverkehrs ganz oder teilweise für zollfrei erklären (Art. 8 ZoG). Dieser Abschnitt regelt für die Waren des Reiseverkehrs den Umfang dieser Zollbefreiung. Die Bestimmungen berücksichtigen, soweit sachgerecht und erforderlich, die besondere Anlage J Kapitel 1 (Reisende) zum Protokoll vom 26. Juni 1999[44] zur Änderung des internationalen Übereinkommens vom 18. Mai 1973 zur Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren.

Waren des Reiseverkehrs zeichnen sich dadurch aus, dass sie auf einer Reise über die Zollgrenze mitgeführt oder bei der Ankunft aus dem Ausland in einem inländischen Zollfreiladen erworben werden, ohne dass sie für den Handel bestimmt sind (Art. 8 Abs. 1 ZoG). Entscheidend ist, dass Waren des Reiseverkehrs nicht für den Handel, sondern für den Privatgebrauch bestimmt sind.[45]

Als Reise gelten wie bis anhin Urlaubs- oder Geschäftsreisen sowie das Überqueren der Zollgrenze zwecks Einkaufens, Studium, Ausübung von Sport oder ähnlichem.

Nicht als Waren des Reiseverkehrs gelten weiterhin Waren, die ein Dienstleister oder Verkäufer (z. B. Möbelfirma oder Küchenbauer) für eine Privatperson (z. B. Kunde) einführt, selbst wenn diese beim Grenzübertritt anwesend ist.

Art. 38 Grundsatz

Abs. 1

Artikel 38 E-ZoV statuiert für die Waren des Reiseverkehrs im Grundsatz Zollbefreiung. Abweichungen von diesem Grundsatz sind in den Artikeln 39–42 E-ZoV geregelt.

Der Grundsatz der Zollbefreiung für Waren des Reiseverkehrs entspricht sinngemäss dem geltenden Artikel 65 Absatz 1 ZV.

Abs. 2

Absatz 2 präzisiert die für Waren des Reiseverkehrs massgebende Einschränkung «nicht für den Handel bestimmt» dahingehend, dass die Waren in keinem Zusammenhang mit einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit stehen dürfen und ausschliesslich privaten Zwecken dienen müssen. Diese Auslegung orientiert sich an der bestehenden strengen Praxis, wobei der Bundesrat den ihm durch Artikel 8 ZoG eingeräumten Regelungsspielraum ausschöpft. Dies rechtfertigt sich insbesondere durch die Forderung nach strengen Regeln in diesem Bereich.

---

[44] SR **0.631.21**

[45] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 383 f. (Art. 8 Abs. 1 und 2 ZoG)

Art. 39 Lebende Tiere unter Zollkontingent

Abweichend vom Grundsatz nach Artikel 38 Absatz 1 E-ZoV sind lebende Tiere, die zwar der Definition für Waren des Reiseverkehrs entsprechen, jedoch einem Zollkontingent unterliegen, nicht zollfrei. Ohne diese Bestimmung könnten die für solche lebenden Tiere geltenden Mengenbeschränkungen und Zollansätze via Waren des Reiseverkehrs ohne Weiteres umgangen werden.

Art. 40 Im Ausland erworbene persönliche Gebrauchsgegenstände

Bei den persönlichen Gebrauchsgegenständen sind verschiedene Sachverhalte zu unterscheiden.

Artikel 40 E-ZoV regelt den Sonderfall, dass eine Reisende oder ein Reisender mit Wohnsitz im Zollgebiet aufgrund unvorhersehbarer Umstände persönliche Gebrauchsgegenstände ausserhalb des Zollgebiets erwerben und dort in Gebrauch nehmen musste. Um die Zollbefreiung nach Artikel 40 E-ZoV anlässlich der Einfuhr in Anspruch nehmen zu können, muss die oder der Reisende vorangehend gezwungen gewesen sein, die betreffenden persönlichen Gebrauchsgegenstände im Ausland zu erwerben und unmittelbar zu verwenden, weil sonst der Aufenthalt oder die Reise nicht wie beabsichtigt hätte fortgesetzt werden können. Die Umstände müssen demnach aus objektiver Sicht unvorhersehbar gewesen sein, wie zum Beispiel bei einem Unfall, einem Diebstahl oder einem nicht voraussehbaren Wetterereignis (z. B. starker Schneefall in einer Region, in der dies nicht zu erwarten ist). Nicht genügend ist hingegen der subjektive Eindruck der Unvorhersehbarkeit oder ein Versäumnis der oder des Reisenden.

Die von Artikel 40 E-ZoV erfassten persönlichen Gebrauchsgegenstände sind zudem gestützt auf Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung des EFD vom 2. April 2014[46] über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag unabhängig vom Warenwert von der Einfuhrsteuer befreit.

Die Zollbefreiung nach Artikel 40 E-ZoV ist im geltenden Recht in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a ZV verankert.

Ein weitaus häufigerer Sachverhalt bilden persönliche Gebrauchsgegenstände, die Reisende mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets einführen. Diese persönlichen Gebrauchsgegenstände sind zwar nach dem Grundsatz von Artikel 38 Absatz 1 E-ZoV zollfrei. Sie sollen hingegen nur von der Einfuhrsteuer befreit sein, wenn:

1. die Wertfreigrenze nach Artikel 1 Buchstabe c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag anwendbar ist; oder
2. sie anlässlich der Ausreise der oder des Reisenden wiederausgeführt werden.

Im Fall der vorangehend genannten Ziffer 2 ist demnach von zentraler Bedeutung, dass die persönlichen Gebrauchsgegenstände das Zollgebiet zusammen mit der oder dem Reisenden wieder verlassen. Um dies durchsetzen zu können, ist eine Warenbestimmung mit bedingter Abgabeschuld erforderlich. Diese persönlichen Gebrauchsgegenstände sind deshalb der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 32 Abs. 1 BAZG-VG) zuzuführen. Nur wenn die Bedingungen dieser Warenbestimmung eingehalten werden (fristgerechte Wiederausfuhr, keine Weitergabe und kein Verkauf im Zollgebiet usw.), resultiert für diese persönlichen Gebrauchsgegenstände eine Befreiung von der Einfuhrsteuer.

[46] SR **641.204**

Analoges gilt für persönliche Gebrauchsgegenstände, die Reisende mit Wohnsitz im Zollgebiet aus- und wiedereinführen. Werden diese persönlichen Gebrauchsgegenstände anlässlich der Ausreise der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung (Art. 32 Abs. 2 BAZG-VG) zugeführt, resultiert bei der Wiedereinfuhr ebenfalls eine Befreiung von der Einfuhrsteuer, sofern die Bedingungen dieser Warenbestimmung eingehalten wurden.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die in Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe a und b ZV verankerten Zollbefreiungen für persönliche Gebrauchsgegenstände durch die Möglichkeit einer Abgabebefreiung im Rahmen der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung ersetzt werden. Dieser Wechsel ist erforderlich, da das BAZG-VG insbesondere die Anmeldepflichten sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabeschuld anders als das geltende Zollrecht regelt.

Was persönliche Gebrauchsgegenstände sind, richtet sich nach der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung. Als Orientierung dient Artikel 1 Buchstabe b und Anhang 1 der Anlage B.6. zum Übereinkommen vom 26. Juni 1990[47] über die vorübergehende Verwendung (Istanbuler Übereinkommen).

Art. 41 Reiseproviant

Mit Artikel 41 E-ZoV wird die Zollbefreiung von Artikel 64 ZV in analoger Form fortgeführt. Zollfrei sind demnach weiterhin genussfertige Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die zum Verzehr während der Reise bestimmt sind und die den Tagesbedarf einer Person nicht übersteigen (Abs. 1).

Absatz 2 präzisiert, dass die Zollbefreiung von derselben Person nur einmal täglich in Anspruch genommen werden kann.

Der von Artikel 41 E-ZoV erfasste Reiseproviant ist zudem gestützt auf Artikel 1 Buchstabe b der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag unabhängig vom Warenwert von der Einfuhrsteuer befreit.

Art. 42 Waren mit Mengenbegrenzung

Artikel 42 E-ZoV regelt für bestimmte namentlich genannte Waren, dass sie nur bis zu einer bestimmten Menge zollfrei sind.

Abs. 1

Die zollfreien Waren mit Mengenbegrenzung sind im geltenden Recht in Artikel 65 Absatz 2 ZV geregelt. Im Vergleich dazu ergeben sich folgende Änderungen:

– Gewichtsangaben (Bst. a, b, c und e Ziff. 2): Präzisierung, dass es sich um die Eigenmasse (Eigengewicht der Waren) handelt;

– Tabakfabrikate (Bst. e Ziff. 3–5): allfällige Anpassungen der Mengen aufgrund der Teilrevision der Tabakprodukteverordnung vom 28. August 2024[48] vorbehalten (vgl. Vernehmlassung 2025/73[49]);

– Treibstoffe (Bst. f): Ersatz der bisherigen Formulierung «Treibstoffe in Reservekanistern» durch «Treibstoffe, die nicht im Fahrzeugtank eingeführt werden». Die zollfreie

[47] SR **0.631.24**

[48] SR **818.321**

[49] abrufbar unter: www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2025/73.

Menge entspricht der in Artikel 33 Absatz 3 E-MinöstV vorgesehenen steuerfreien Menge von 25 Litern (vgl. geltender Art. 34 Abs. 2 MinöstV).

Warenmengen, welche die Voraussetzungen für die Zollbefreiung von Reiseproviant nach Artikel 41 E-ZoV) erfüllen, bleiben bei der Berechnung der Mengen nach Artikel 42 Absatz 1 E-ZoV unberücksichtigt.

Die in Artikel 42 Absatz 1 E-ZoV bezeichneten Waren sind nur im Rahmen der Wertfreigrenze (Art. 1 Bst. c der Verordnung des EFD über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag) und unabhängig von einer allfälligen zollfreien Freimenge von der Einfuhrsteuer befreit.

Abs. 2

Für die in Absatz 1 Buchstaben a–e genannten Waren ist die Gewährung der zollfreien Menge von der Voraussetzung abhängig, dass die Waren bestimmt sind:

– zum persönlichen Gebrauch durch die oder den Reisenden;
– zum Verbrauch im Haushalt der oder des Reisenden; oder
– zum Verschenken durch die oder den Reisenden.

Für diese Waren kann die zollfreie Menge demnach nicht in Anspruch genommen werden, wenn die oder der Reisende die Waren im Zollgebiet ohne Geschenkabsichten weitergeben oder sogar weiterverkaufen will. Die zollfreie Menge wird z. B. nicht gewährt für Waren, die eine Grenzgängerin ihrem Arbeitskollegen im Zollgebiet überbringt, die dieser online bestellt und an das Domizil der Grenzgängerin senden lassen hat.

Absatz 2 zweiter Satz legt zudem fest, dass die zollfreie Menge von derselben Person nur einmal täglich in Ansprung genommen werden kann.

Mit Absatz 2 wird die geltende Regelung von Artikel 66 Absatz 1 und 2 ZV sinngemäss fortgeführt.

Abs. 3

Für die in Absatz 1 Buchstaben d und e genannten Waren kann die zollfreie Menge nur in Anspruch genommen werden, wenn die oder der Reisende mindestens 17 Jahre alt ist. Diese Alterslimite orientiert sich an Artikel 10 des Abkommens vom 4. Juni 1954[50] über die Zollerleichterungen im Reiseverkehr. Sie entspricht der in der EU geltenden Alterslimite.

Mit Absatz 3 wird die geltende Regelung von Artikel 66 Absatz 3 ZV sinngemäss fortgeführt.

Abs. 4

Für die in Absatz 1 Buchstabe f genannten Treibstoffe ist die Gewährung der zollfreien Menge von der Voraussetzung abhängig, dass sie für den Verbrauch in demjenigen Fahrzeug bestimmt sind, in welchem sie eingeführt werden.

Absatz 4 zweiter Satz legt zudem fest, dass die zollfreie Menge für dasselbe Fahrzeug nur einmal täglich in Anspruch genommen werden kann.

Mit Absatz 4 wird die geltende Regelung von Artikel 66 Absatz 4 i. V. m. Artikel 65 Absatz 2 Buchstabe f ZV sinngemäss fortgeführt.

[50] SR **0.631.250.21**

Art. 43 Pauschalansätze bei Überschreiten der Freimenge

Werden die in Artikel 42 Absatz 1 E-ZoV vorgesehenen Freimengen überschritten oder sind die Voraussetzungen nach Artikel 42 Absätze 2–4 E-ZoV nicht erfüllt, werden die Einfuhrzölle sowie die Einfuhrabgaben namentlich nach dem Alkoholgesetz, dem Biersteuergesetz, dem Tabaksteuergesetz und dem Mineralölsteuergesetz in Form eines Pauschalansatzes erhoben. Nicht Teil des Pauschalansatzes ist die Mehrwertsteuer, für die separate Vorschriften gelten.

Wie bisher legt das EFD die Pauschalansätze fest (Abs. 2).

Die Bestimmungen zu den Pauschalansätzen entsprechen dem geltenden Artikel 68 ZV.

2. Abschnitt: Tabakeinfuhrsendungen an Privatpersonen

Art. 44

In diesem Artikel werden die Bedingungen für Einfuhrsendungen von Tabakwaren und Tabakersatzprodukten an Privatpersonen geregelt. Die gesetzliche Grundlage dazu bildet der neue Artikel 11 Absatz 1bis TStG in der Fassung gemäss Anhang 2 BAZG-VG[51], in welchem die bereits seit Jahren gehandhabte Regelung gesetzlich verankert worden ist. Die Möglichkeit zur Anmeldung von Einfuhrsendungen nach Pauschalansätzen soll die Veranlagung für Tabakwaren und Ersatzprodukte, welche keiner gewerbsmässigen Einfuhr unterliegen, vereinfachen und beschleunigen.

6. Kapitel: Ausländische Rückwaren, Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck sowie landwirtschaftliche Erzeugnisse

1. Abschnitt: Ausländische Rückwaren

Art. 45 Rechtliche oder wirtschaftliche Gründe

Die aufgeführten Gründe der Buchstaben a–c entsprechen denjenigen von Artikel 11 Absatz 1 ZG.

Art. 46 Umfang der Rückerstattung bei Vernichtung im Zollgebiet

Die geltenden Bestimmungen von Artikel 39 ZV wurden unverändert übernommen. Die Voraussetzung der Vergütung durch die ausländische Versenderin oder den ausländischen Versender stellt sicher, dass bei der Rückerstattung auch bei im Zollgebiet vernichteten Waren eine Analogie zu zurückgesandten Waren bestehen bleibt. Ohne diese Voraussetzung kämen auch Waren in den Genuss einer Zollrückerstattung, die nach ihrer Einfuhr und ihrer Verwendung im Zollgebiet vernichtet werden, was der Systematik dieser Bestimmungen widersprechen würde.

2. Abschnitt: Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck

Art. 47 Gesuch um Herabsetzung von Zollansätzen für bestimmte Verwendungszwecke

Die im geltenden Recht in Artikel 5 der Zollerleichterungsverordnung vom 4. April 2007[52]

[51] BBl **2025** 2035

[52] SR **631.012**

(ZEV) auf Stufe Departementsverordnung geregelte Bestimmung wird aus systematischen Gründen neu auf die Stufe Bundesratsverordnung überführt. Damit werden die wesentlichen Verfahrensbestimmungen über Gesuche um Herabsetzung von Zollansätzen zusammengeführt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Die Zuständigkeit für die Prüfung und Beurteilung der Gesuche bleibt weiterhin beim BAZG. Dieses unterbreitet die Gesuche den betroffenen Organisationen und Bundesstellen zur Stellungnahme. Neu regelt der Bundesrat in Absatz 4 ausdrücklich, dass das EFD über Gesuche um Herabsetzung von Zollansätzen durch Verfügung entscheidet. Dadurch werden die Zuständigkeiten innerhalb des Verfahrens klarer abgegrenzt.

Art. 48 Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit

Die Bestimmungen entsprechen inhaltlich unverändert Artikel 50 ZV. Auch künftig soll in begründeten Ausnahmefällen die Schaffung einer neuen Zollerleichterung möglich sein. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben die wirtschaftliche Notwendigkeit anhand geeigneter Kennzahlen oder anderer aussagekräftiger Parameter nachzuweisen. Dabei ist darzulegen, inwiefern die beantragte Zollerleichterung den Interessen des Landes, der betroffenen Branchen oder des Gesuchstellers bzw. des betroffenen Unternehmens Rechnung trägt. Der Nachweis der wirtschaftlichen Notwendigkeit dient insbesondere der Beurteilung, ob eine Zollerleichterung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen sachgerecht erscheint. Eine Zollerleichterung kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn der bestehende Grenzschutz den wirtschaftlichen Interessen der Schweiz entgegensteht oder zu Wettbewerbsnachteilen für inländische Unternehmen führt. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn dadurch die Schaffung oder der Erhalt von Arbeitsplätzen unterstützt wird.

Art. 49 Aufhebung oder Änderung von herabgesetzten Zollansätzen

Mit dieser Bestimmung wird ausdrücklich festgehalten, dass das EFD eine Herabsetzung von Zollansätzen aufhebt oder anpasst, sobald die Voraussetzungen dafür nicht mehr erfüllt sind. Eine entsprechende Überprüfung war bereits nach bisherigem Recht möglich, enthielt jedoch keine ausdrückliche Bestimmung über die Aufhebung oder Anpassung herabgesetzter Zollansätze bei veränderten Verhältnissen. Die Überprüfung kann von der Verwaltung von Amtes wegen eingeleitet oder durch ein Gesuch von Wirtschaftsbeteiligten ausgelöst werden.

Art. 50 Informationspflicht bei Weitergabe von Waren mit Verwendungsverpflichtung

Die Bestimmung zur Informationspflicht bei der Weitergabe von Waren mit Verwendungsverpflichtung wird in den E-ZoV überführt (bisher Art. 53 ZV und Art. 8 ZEV). Die im geltenden Recht auf Stufe ZEV geregelte Pflicht, die Information über die Verwendungsverpflichtung in den Verkaufs- und Lieferdokumente auszuweisen, wird neu auf Verordnungsstufe verankert und präzisiert. Dadurch wird sichergestellt, dass die für die bestimmungsgemässe Verwendung der Ware relevanten Informationen entlang der gesamten Lieferkette weitergegeben werden. Die Informationspflicht gilt bis zur Zuführung der Ware zu ihrem vorgesehenen Verwendungszweck.

Art. 51 Warenbuchhaltung

Abs. 1

Mit dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Führung einer Warenbuchhaltung für Waren, die mit einer Zollerleichterung eingeführt oder weitergegeben werden, in den E-ZoV überführt (bisher Art. 54 ZV und Art. 23 ZEV). Die Pflicht zur Führung einer Warenbuchhaltung dient der Sicherstellung des vorgesehenen Verwendungszwecks und gilt entlang der gesamten Lieferkette bis zur Zuführung der Ware zu ihrem vorgesehenen Verwendungszweck.

Die Einhaltung der Voraussetzungen für die gewährten Zollerleichterungen wird vom BAZG

im Rahmen risikobasierter Unternehmensprüfungen kontrolliert. Diese können auch unangekündigt durchgeführt werden. Damit eine wirksame Kontrolle möglich ist, muss die Warenbuchhaltung jederzeit mit den tatsächlichen Lagerbeständen übereinstimmen (Bst. a). Dies ermöglicht eine effiziente Durchführung der Kontrollen und trägt dazu bei, den Aufwand für die betroffenen Unternehmen möglichst gering zu halten.

Abs. 2

Die Regelung des Inhalts der Warenbuchhaltung wird wie bisher ans EFD delegiert.

3. Abschnitt: Landwirtschaftliche Erzeugnisse

Art. 52 Hinweispflicht bei der Weitergabe an Drittpersonen

Die Bestimmung zur schriftlichen Hinweispflicht bei der Weitergabe von in der freien Periode eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird in den E-ZoV überführt (bisher Art. 61 ZV). Neu wird präzisiert, dass dieser Hinweis in den Verkaufs- und Lieferdokumenten angebracht werden muss. Im geltenden Recht wird nicht definiert, in welchem Dokument der Hinweis anzubringen ist.

Art. 53 Warenbuchhaltung

Mit dieser Bestimmung wird die Pflicht zur Führung einer Warenbuchhaltung für die in der freien Periode eingeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse in den E-ZoV überführt (bisher Art. 58 ZV). Sie dient der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu den Warenvorräten. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die Qualität dieser vorgeschriebenen Aufzeichnungen sehr stark variiert. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten und die Rückverfolgbarkeit sicherzustellen, werden die Mindestanforderungen an die Warenbuchhaltung neu definiert.

Die Überprüfung der Warenbuchhaltung durch das BAZG erfolgt risikobasiert im Rahmen gezielter Unternehmensprüfungen, welche zeitnah und ohne Vorankündigung erfolgen können. Zur Überprüfung der Einhaltung der Voraussetzungen muss der Inhalt der Warenbuchhaltung stets mit den tatsächlichen Lagerbeständen übereinstimmen (Bst. a). Zudem sind aufgrund des Umstandes, wonach solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse innerhalb von zwei Tagen nach Periodenwechsel noch verbraucht werden können, die bereits erfolgten Wareneingänge und Warenausgänge nachvollziehbar unter Angabe des Produkts, der Menge sowie der am Warenverkehr beteiligten Personen in der Warenbuchhaltung aufzuführen (Bst. b). Damit wird gewährleistet, dass die Unternehmensprüfungen durch die Kontrollorgane des BAZG effizient durchgeführt werden können und der Eingriff in die Betriebsabläufe der kontrollierten Geschäftspartner gleichzeitig möglichst gering gehalten wird.

Art. 54 Anrechnung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Zollkontingentsanteile

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Artikel 56 Absatz 1 ZV.

7. Kapitel: Besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Versteigerungszuschlagspreisen für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe

Die Bestimmungen der Artikel 12–17 ZoG zur besonderen Zollrückerstattung für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe wurden im Rahmen der parlamentarischen Beratung ergänzt und in den Entwurf des Bundesrates aufgenommen. Sie orientieren sich grundsätzlich am besonderen Verfahren der aktiven Veredelung (nachfolgend: bVaV), das bisher in

Artikel 12 Absatz 3 ZG, in den Artikeln 43 und 170 ZV sowie in den Artikeln 3–6 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007[53] über den Veredelungsverkehr geregelt ist. Sie stimmen jedoch nicht vollständig mit diesem überein.

Aus der parlamentarischen Beratung geht hervor, dass mit den Bestimmungen zur besonderen Zollrückerstattung für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe die bisherige Praxis des bVaV weitergeführt werden soll. Nach dem Willen des Parlaments bezweckt die Rückerstattung keine Ausweitung der Leistungen und soll daher keine zusätzlichen finanziellen Belastungen für den Bund verursachen[54].

Im Zentrum der Regelung steht die Rückerstattung von Einfuhrabgaben, die gesamthaft von allen abgabepflichtigen Personen auf die in Artikel 12 Absatz 1 ZoG genannten Grundstoffe entrichtet wurden. Rückerstattungsberechtigt ist, wer einen solchen Grundstoff im Zollgebiet be- oder weiterverarbeitet und in Form eines Lebensmittels aus dem Zollgebiet verbringt (Art. 12 ff. ZoG). Die Rückerstattung soll unabhängig davon gewährt werden, ob und in welchem Umfang die rückerstattungsberechtigte Person selbst Einfuhrabgaben entrichtet hat. Massgeblich ist allein, dass für den betreffenden Grundstoff im relevanten Zeitraum insgesamt – d. h. durch alle einführenden Personen – ausreichende Mengen eingeführt wurden und damit insgesamt genügend Einfuhrabgaben veranlagt worden sind (vgl. Art. 13 und Art. 14 ZoG). Diese Gesamtmenge bildet die rückerstattungsfähige Menge für sämtliche Anspruchsberechtigten. Von der Rückerstattung können somit auch Personen profitieren, die ausschliesslich im Zollgebiet produzierte oder zollfrei respektive zollermässigt eingeführte Grundstoffe be- oder weiterverarbeiten und in Form von Lebensmitteln ausführen.

Diese Regelung entspricht der bisherigen Vollzugspraxis zum bVaV. Bereits bisher spielte es faktisch keine Rolle, ob eine einzelne Person Einfuhrabgaben bezahlt hatte, da seit Jahren keine Veranlagungsverfügungen der Einfuhr mehr vorgelegt werden mussten. Die gesetzliche Anpassung im ZoG trägt dieser Praxis nun ausdrücklich Rechnung.

Neu wird im Vergleich zur bisherigen Vollzugspraxis jedoch der Umfang der Rückerstattung eingeschränkt (Art. 13 ZoG). Bislang gab es keine Obergrenze. Damit entfällt zugleich die bisherige Möglichkeit, im Rückerstattungsverfahren Veranlagungsverfügungen zur Einfuhr der Grundstoffe zu verlangen (bisher Art. 4 Abs. 4 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr). Da der individuelle Veranlagungsnachweis inskünftig nicht mehr relevant ist, entfällt gleichzeitig auch die geltende Einschränkung der Rückerstattung für zu einem reduzierten Zollansatz veranlagte Grundstoffe (Art. 5 Abs. 2 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr).

Wer beabsichtigt, Grundstoffe aus dem Ausland zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorübergehend einzuführen, kann – wie bisher – entweder den Grundstoff nach der vorliegenden Bestimmung in den freien Verkehr überführen und im Anschluss an die Ausfuhr die besondere Zollrückerstattung beantragen oder den Grundstoff bei der Einfuhr der Warenbestimmung der aktiven Veredelung zuführen (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG). Werden die Grundstoffe der Warenbestimmung der aktiven Veredelung zugeführt, entsteht die Abgabenschuld nur bedingt und die Waren stehen nicht im freien Verkehr; entsprechend kann hierfür keine besondere Rückerstattung geltend gemacht werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. a ZoG).

Neu gelten im vorliegenden Zusammenhang auch auf im Gesetz definierte Grundstoffe (Art. 12 Abs. 1 ZoG) erhobene Versteigerungserlöse für Zollkontingente als Einfuhrabgaben

---

[53] SR **631.016**

[54] vgl. u. a. Voten NR Ritter Markus, AB **2024** N 271 296 297; Votum NR Müller Leo, AB **2024** N 291; Votum SR Hegglin Peter, AB **2024** S 1280; Votum SR Müller Damian, AB **2024** S 1281

(Art. 6 Bst. e Ziff. 3 BAZG-VG). Obwohl der Wortlaut des Gesetzes («Besondere Zollrückerstattung») diese Rückerstattung eindeutig auf die Rückerstattung der Zollabgaben beschränkt, geht aus der Entstehungsgeschichte während der Parlamentsdebatte ebenfalls eindeutig hervor, dass ein Miteinbezug von Versteigerungserlösen in die besondere Zollrückerstattung vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. So wurde die Ausweitung des Geltungsbereichs von Einfuhrabgaben auf Zuschlagspreise bei der Versteigerung von Zollkontingenten (Versteigerungserlöse) mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die besondere Zollrückerstattung des ZoG in Artikel 6 Buchstabe e Ziffer 3 BAZG-VG aufgenommen[55]. Dies hat somit Auswirkungen auf den gesamthaft rückerstattungsfähigen Betrag beim betreffenden Grundstoff. Dieser erhöht sich entsprechend um die eingenommenen Versteigerungserlöse.

Anders verhält es sich hingegen bei Einfuhrzollabgaben und Versteigerungserlösen auf Zollkontingenten, die auf Primärprodukte der im ZoG definierten Grundstoffe erhoben wurden (z. B. Fleisch für die Herstellung von Fett, Ölsaaten für die Herstellung von Öl oder Milch für die Herstellung von Butter). Diese Zollabgaben und Versteigerungserlöse gehören nicht zum Umfang der Rückerstattung nach Artikel 13 ZoG. Insbesondere im Zusammenhang mit Einfuhrabgaben auf Fleisch wurde dieses Thema im Parlament sehr kontrovers diskutiert, wobei weder bei Befürwortern noch bei Gegnern in den beiden Eidgenössischen Räten eine einhellige Meinung vorherrschte[56]. Der Sinn dieser Regelung ist ausgehend vom Wortlaut unter Berücksichtigung des Zwecks, der Entstehungsgeschichte und der Materialien sowie des Zusammenhangs mit anderen Verfassungsbestimmungen zu ermitteln. Da der Wortlaut von Artikel 12 Absatz 1 ZoG weder unklar noch missverständlich ist und die übrigen Auslegungselemente zu keinem eindeutigen anderslautenden Schluss führen, ist auf den unmissverständlichen Wortlaut abzustellen. Ebenso wenig gelten für Primärprodukte der Grundstoffe die Voraussetzungen gemäss Artikel 29 Absatz 2 BAZG-VG zur Gewährung des aktiven Veredelungsverkehrs als erfüllt (vgl. Art. 12 Abs. 2 ZoG).

Der individuelle Anspruch auf die besondere Zollrückerstattung setzt voraus, dass ein Grundstoff nach Artikel 12 Absatz 1 ZoG im Zollgebiet be- oder weiterverarbeitet und anschliessend als Bestandteil eines Lebensmittels ausgeführt wird. Keine Rückerstattung wird gewährt, wenn der betreffende Stoff bereits in einer weitergehend be- oder verarbeiteten Form als in Artikel 12 Absatz 1 ZoG vorgesehen eingeführt und danach weiterverarbeitet wird. So erhält etwa für den Grundstoff Hartweizen (Art. 12 Abs. 1 Bst. e ZoG) keine Rückerstattung, wer Pasta aus Hartweizengriess einführt, sie zu einem Fertiggericht wie einer Lasagne verarbeitet und danach ausführt. Wird die Pasta hingegen aus Hartweizen im Zollgebiet hergestellt und anschliessend zu einem Fertiggericht weiterverarbeitet, ist eine Rückerstattung möglich. Ausgangspunkt der Be- oder Weiterverarbeitung muss stets ein Grundstoff nach Artikel 12 Absatz 1 ZoG sein.

Für die Bemessung der Rückerstattung ist derjenige Grundstoff massgebend, der gemäss Originalrezeptur im ausgeführten Lebensmittel enthalten ist (Art. 17 Abs. 1 ZoG). Zur rückerstattungsberechtigten Eigenmasse zählen auch unvermeidbare Verluste wie Verdunstungsverluste. Nicht rückerstattungsfähig sind hingegen insbesondere Ausschüsse oder Fehlchargen.

---

[55] vgl. u. a. Votum NR Ritter Markus, AB **2024** N 271; Votum SR Hegglin Peter, AB **2024** S 1280; Votum SR Würth Benedikt, AB **2024** S 1280; Votum SR Müller Damian, AB **2024** S 1281

[56] vgl. u. a. Votum NR Ritter Markus, AB **2024** N 271 (keine Ausfuhr von Fleisch, also keine Rückerstattung); Votum SR Burkart Thierry AB **2024** S 1279 (Umfang Mindereinnahmen); Votum SR Würth Benedikt, AB **2024** S 1280-1281 (Zusammenhang Rückerstattungsumfang und Fleisch); Votum SR Müller Damian, AB **2024** S 1281 (Zusammenhang Austauschbarkeit mit Fleisch)

1. Abschnitt: Begriffe, Grundstoffe und Umfang der Rückerstattung

Art. 55 Begriffe

Diese Bestimmung präzisiert, was im Sinne der besonderen Zollrückerstattung unter Bearbeitung und Verarbeitung zu verstehen ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die besondere Zollrückerstattung nur gewährt wird, wenn eine gewisse Minimalbehandlung stattgefunden hat. Eine Rückerstattung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn ein Grundstoff lediglich abgefüllt, verpackt oder in sehr einfacher Weise behandelt wird, etwa durch einfaches Mischen, Sortieren oder Kühlen.

Art. 56 Rückerstattungsberechtigte Grundstoffe

Die besondere Zollrückerstattung ist von Gesetzes wegen auf die in Artikel 12 Absatz 1 ZoG aufgeführten Grundstoffe beschränkt. Mit Artikel 56 E-ZoV und Anhang 1 E-ZoV legt der Bundesrat im Interesse der Rechtssicherheit fest, welche Zolltarifnummern den einzelnen Grundstoffen zugeordnet sind.

Art. 57 Berechnung der für die Rückerstattung zur Verfügung stehenden Gesamtsummen

Artikel 13 Absatz 1 ZoG sieht eine mengenmässige Begrenzung des Rückerstattungsumfangs vor. Eine Rückerstattung ist ausschliesslich in Form eines Geldbetrages möglich. Die Rückerstattung bezieht sich somit auf die für die eingeführte Menge entrichteten Einfuhrabgaben. Mit Artikel 57 E-ZoV wird sichergestellt, dass diese gesetzliche Vorgabe eingehalten wird. Gleichzeitig wird eine finanzielle Obergrenze eingeführt, die sich an den tatsächlich veranlagten Einfuhrabgaben orientiert. Eine solche Begrenzung gab es bisher nicht. Mit der neuen Regelung wird sichergestellt, dass für jeden Grundstoff keine Rückerstattung über die tatsächlich veranlagten Einfuhrabgaben hinaus erfolgt.

Die Berechnung der rückerstattungsberechtigten Mengen pro Grundstoff basiert auf den im Vorjahr veranlagten Einfuhrabgaben. Insgesamt darf das BAZG nur so viel rückerstatten, wie im Vorjahr an Einfuhrabgaben für Grundstoffe gemäss Anhang 1 E-ZoV veranlagt wurde.

Für die Berechnung der gesamthaft rückerstattungsberechtigten Einfuhrabgaben gelten die im Anhang 1 E-ZoV unter derselben Ziffer aufgeführten Grundstoffe als austauschbar und werden je einem gemeinsamen Rückerstattungstopf zugeordnet. Beispielsweise gibt es einen gemeinsamen Rückerstattungstopf für Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, unter den Zolltarifnummern 1701.1200 und 1701.9999 (Anhang 1 Ziffer 2 E-ZoV). In diesem Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, dass neu in Artikel 14 Absatz 2 ZoG festgelegt wurde, dass pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette des Zolltarifkapitels 15 ausgetauscht werden können. Deshalb sind diese Grundstoffe in Anhang 1 E-ZoV unter derselben Ziffer zusammengefasst.

Nach dieser Regelung bilden beispielsweise die Jahreseinnahmen aus der Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Speiseölen und Speisefetten des Zolltarifkapitels 15 eine gemeinsame rückerstattungsberechtigte Gesamtsumme. Werden be- oder verarbeitete Produkte aus solchen Speiseölen oder Speisefetten ausgeführt und dafür Rückerstattungen beantragt, so kann das BAZG diese gewähren, bis die Gesamtsumme der entsprechenden Einfuhrabgaben des Vorjahres ausgeschöpft ist. Darüberhinausgehende Rückerstattungen sind nicht mehr zulässig. Für schweizerische Verarbeitungsbetriebe steht alternativ zur besonderen Zollrückerstattung weiterhin auch die aktive Veredelung zur Verfügung (Art. 24 Abs. 1 Bst. d BAZG-VG).

Neben den Zollabgaben zählen auch die Zuschlagspreise, die im Rahmen der Versteigerung von Zollkontingenten gemäss Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes

vom 29. April 1998[57] für das letzte Kalenderjahr erzielt wurden, zu den anrechenbaren Einfuhrabgaben des entsprechenden Grundstoffs. Diese Regelung ist bereits im Rahmengesetz verankert (vgl. Art. 6 Bst. e Ziff. 3 BAZG-VG).

Nicht berücksichtigt werden hingegen Einfuhrabgaben auf Waren, deren Verwendung in der be- oder verarbeitenden Lebensmittelindustrie ausgeschlossen ist. So werden beispielsweise die Einfuhrabgaben auf Ölen, die als Treibstoff oder als Futtermittel eingesetzt werden, nicht zur rückerstattungsfähigen Gesamtsumme gezählt.

Das BAZG wird die verfügbaren Mittel sowie den Ausschöpfungsstand veröffentlichen.

2. Abschnitt: Rückerstattungsansätze

Der 2. Abschnitt regelt die Rückerstattungsansätze, die gewährt werden, wenn die Grundstoffe nach Artikel 12 Absatz 1 ZoG im Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet und anschliessend in Form von Lebensmitteln aus dem Zollgebiet verbracht werden.

Die auf die Grundstoffe erhobenen Zollabgaben können sich im Laufe der Zeit verändern, etwa durch Anpassungen der Zollansätze oder aufgrund von Zollpräferenzen, welche die Schweiz verschiedenen Freihandelspartnern und Entwicklungsländern gewährt. Zudem existiert bei sämtlichen Grundstoffen und den einzelnen Zolltarifnummern nicht nur ein einziger einheitlicher Zollansatz, sondern eine Vielzahl von Zollansätzen je nach Ursprungsland. Vor diesem Hintergrund werden neu keine starren Rückerstattungsansätze mehr verwendet. Der Rückerstattungsansatz richtet sich stattdessen nach den Einfuhrabgaben, die für den entsprechenden Grundstoff beim Import tatsächlich veranlagt wurden. Damit werden automatisch auch mengenmässige Übererstattungen ausgeschlossen.

Bei allen Grundstoffen entspricht der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse neu den im Vorjahr für den jeweiligen Grundstoff durchschnittlich je 100 Kilogramm Eigenmasse veranlagten Einfuhrabgaben. Für die Berechnung werden sämtliche Einfuhrveranlagungen des Vorjahres ausgewertet, die dem entsprechenden Grundstoff zugeordnet werden können. Dieses einheitliche Verfahren stellt sicher, dass kein Grundstoff gegenüber anderen bevorzugt wird.

Darüber hinaus darf der jeweilige Rückerstattungsansatz die Referenzpreisdifferenz zwischen der Schweiz und der Europäischen Union gemäss Tabelle III des Protokoll Nr. 2 vom 22. Juli 1972[58] über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse nicht überschreiten. Eine Begrenzung verhindert, dass die Rückerstattung über die Preisdifferenz gemäss Protokoll Nr. 2 hinausgeht. Somit wird die Vereinbarkeit mit den bilateralen Verpflichtungen der Schweiz sichergestellt.

Art. 58 Pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette

Wie bei allen anderen Grundstoffen entspricht der Rückerstattungsansatz auch für pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette pro 100 Kilogramm Eigenmasse neu den im Vorjahr für diesen Grundstoff durchschnittlich je 100 Kilogramm Eigenmasse veranlagten Einfuhrzöllen (vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt oben). Der bisherige pauschale Rückerstattungsansatz von Fr. 159.50 je 100 Kilogramm Eigenmasse (Art. 5 Abs. 4 der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr) basierte auf dem Normalansatz für Speiseöle und Speisefette und lässt sich unter den heutigen Rahmenbedingungen nicht mehr recht-

[57] SR **910.1**

[58] SR **0.632.401.2**

fertigen. Aufgrund von Freihandelsabkommen sowie Präferenzregelungen für Entwicklungsländer können Speiseöle und Speisefette aus zahlreichen Staaten zollermässigt oder zollbefreit eingeführt werden. Eine besondere Zollrückerstattung kann jedoch auch für solche zollfrei oder zollermässigt eingeführten bzw. im Zollgebiet gewonnenen Speiseöle und Speisefette beantragt werden. Entsprechend wird der Rückerstattungsansatz so festgelegt, dass er den tatsächlichen Einfuhrabgaben entspricht und übermässige Übererstattungen verhindert werden.

Gestützt auf Artikel 14 Absatz 2 ZoG gilt der Rückerstattungsansatz einheitlich für sämtliche pflanzlichen und tierischen Speiseöle und Speisefette, da diese neuerdings allesamt austauschbar sind. Damit findet dieser neu beispielsweise auch für Olivenöl Anwendung.

Art. 59 Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, sowie andere Zucker und Melassen

Abs. 1 und 2

Wie bei allen anderen Grundstoffen entspricht der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse neu den im Vorjahr für den Grundstoff durchschnittlich je 100 Kilogramm Eigenmasse veranlagten Einfuhrzöllen (vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt oben). Die Grundstoffe nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstaben c und d ZoG werden dabei jeweils separat behandelt. Es werden somit ein separater Rückerstattungsansatz für Saccharose, ausgenommen Roh-Rohrzucker, sowie ein separater Rückerstattungsansatz für andere Zucker und Melassen der Zolltarifnummern 1702 und 1703 festgelegt.

Abs. 3

Aufgrund von Verpflichtungen gegenüber der EU wird für be- oder verarbeitete Saccharose sowie andere Zucker und Melassen, die als Waren der Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 über bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse[59] präferenzbegünstigt in EU-Mitgliedstaaten ausgeführt werden, bereits bisher keine Rückerstattung gewährt. Neu wird diese Praxis im E-ZoV ausdrücklich festgehalten.

Abweichend davon ist es bisher bereits Praxis, dass Rückerstattungen für be- oder verarbeitete Saccharose sowie andere Zucker und Melassen gewährt werden, die in EU-Mitgliedstaaten ausgeführt und anschliessend in ein Drittland verbracht werden, ohne in den zollrechtlich freien Verkehr der EU gelangt zu sein. Diese Ausnahme wird nun ebenfalls in der Verordnung verankert.

Die gesuchstellende Person hat in geeigneter Weise nachzuweisen, dass die ausgeführten Waren in ein Drittland gelangt sind und nicht in den zollrechtlich freien Verkehr der EU überführt wurden.

Art. 60 Hartweizen

Wie bei allen anderen Grundstoffen entspricht der Rückerstattungsansatz pro 100 Kilogramm Eigenmasse neu den im Vorjahr für den Grundstoff durchschnittlich je 100 Kilogramm Eigenmasse veranlagten Einfuhrzöllen (vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt oben).

Nach bisheriger Praxis musste die ausgeführte Menge anteilsmässig nach den Anteilen zollfreier und zollpflichtiger Einfuhren des Vorjahres aufgeteilt werden, wobei nur auf den Anteil zollpflichtiger Einfuhren eine Rückerstattung gewährt wurde. Diese Praxis entfällt mit den Vorgaben des übergeordneten ZoG. Neu kann für die gesamte ausgeführte be- oder verarbeitete Menge eine Rückerstattung beantragt werden. Die Summe der Rückerstattung wird jedoch

[59] SR **0.632.401.2**

durch den E-ZoV insoweit begrenzt, als sie die im Vorjahr tatsächlich vereinnahmten Einfuhrabgaben für Hartweizen nicht übersteigen darf (vgl. Art. 57 E-ZoV).

Art. 61 Butter

Wird der Grundstoff Butter (Anhang 1 Ziff. 5 E-ZoV) der Warenbestimmung der Einfuhr in den freien Verkehr zugeführt, so werden grundsätzlich neben Einfuhrzöllen auch Versteigerungserlöse für Zollkontingente erhoben.

Im Rahmen des heutigen bVaV wird für ausgeführte be- oder verarbeitete Butter ein Rückerstattungsansatz von Fr. 25.60 pro 100 Kilogramm Eigenmasse Milchfett gewährt. Zusätzlich werden entsprechend der ausgeführten Menge Butter besondere Zollkontingente gutgeschrieben. Diese aktuelle Praxis kann im neuen Recht mangels gesetzlicher Grundlage nicht weitergeführt werden. Daher ist es sachgerecht, die Zuschlagspreise aus der Versteigerung des Zollkontingents für Butter beim Rückerstattungsansatz zu berücksichtigen. Zur Kompensation wird der Rückerstattungsansatz für Butter im Rahmen der Schaffung der besonderen Zollrückerstattung auf die Höhe der im Vorjahr effektiv für die Einfuhr von Butter bezahlten Einfuhrabgaben, inkl. der Zuschlagspreise für die Zollkontingente, erhöht. Die generelle Rückerstattungsbeschränkung (vgl. Art. 13 Abs. 3 ZoG und Art. 57 E-ZoV) schliesst trotz des höheren Rückerstattungsansatzes einen Negativeffekt für die Bundeskasse bzw. eine Übererstattung aus.

Die schweizerische Verarbeitungsindustrie kann wie bisher alternativ zur besonderen Zollrückerstattung für sämtliche Grundstoffe nach Artikel 12 Absatz 1 ZoG und somit auch für Butter das ordentliche Verfahren der aktiven Veredelung nutzen.

Die Berechnung des Rückerstattungsansatzes für Butter basiert auf den im Vorjahr insgesamt entrichteten Einfuhrabgaben für Butter der Zolltarifnummern gemäss Anhang 1 Ziffer 5 E-ZoV sowie den in diesem Zeitraum eingeführten Mengen an Butter bzw. dem darin enthaltenen Milchfett. Da der tatsächliche Milchfettgehalt des Grundstoffs Butter bei der Einfuhr nicht systematisch erhoben wird, werden pauschale Werte für die Berechnung des Milchfettgehalts festgelegt. Für Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 wird ein Milchfettgehalt von 82 Prozent angenommen, für Butter der Zolltarifnummer 0405.9010 ein solcher von 100 Prozent.

Zum besseren Verständnis wird anhand des folgenden Beispiels erläutert, wie sich der Rückerstattungsansatz für Rückerstattungen im Jahr 2025 nach den Absätzen 1 und 2 berechnet:

- Die Einfuhrmenge von Butter der Zolltarifnummern 0405.1011 und 0405.1091 im Jahr 2024 entspricht 125 549 Kilogramm. Diese Masse ist mit dem Faktor 0,82 (Milchfettgehalt) zu multiplizieren und ergibt 102 950 Kilogramm Milchfett.
- Die Einfuhrmenge von Butter der Zolltarifnummer 0405.9010 im Jahr 2024 entspricht 54 865 Kilogramm. Diese Masse ist mit dem Faktor 1 (Milchfettgehalt) zu multiplizieren und ergibt 54 865 Kilogramm Milchfett.
- Insgesamt wurden gestützt auf diese Berechnung im Jahr 2024 somit 157 815 Kilogramm Milchfett ins Zollgebiet importiert.
- Im Jahr 2024 wurden für Butter dieser Zolltarifnummern insgesamt 598 117 Franken Einfuhrabgaben (Zollabgaben und Versteigerungserlöse für Kontingente für Einfuhren im Jahr 2024) entrichtet.
- Die Einfuhrabgaben von 598 117 Franken sind durch die errechnete Masse an Milchfett von 157 815 Kilogramm zu dividieren und das Resultat mit dem Faktor 100 zu multiplizieren. Das Endresultat dieser Berechnung ergäbe einen für das Jahr 2025 massgebenden Rückerstattungsansatz, der im vorliegenden Beispiel 379 Franken pro 100 Kilogramm Milchfett betragen würde.

Der Rückerstattungsansatz für Butter bemisst sich pro 100 Kilogramm des in der eingesetzten Butter enthaltenen Milchfetts.

Art. 62 Vogeleier in der Schale, frisch, als Verarbeitungseier für die Lebensmittelindustrie bestimmt

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 ZoG dürfen die Rückerstattungsansätze den zum Zeitpunkt der Ausfuhr geltenden Einfuhrzollansatz des jeweiligen Grundstoffs nicht überschreiten. Bereits aus diesem Grund können die bislang höheren Rückerstattungsansätze für frisches bzw. getrocknetes Eigelb (Fr. 82.95 bzw. Fr. 215.15 pro 100 Kilogramm Eigenmasse) künftig nicht mehr angewendet werden. Wie bei allen anderen Grundstoffen entspricht der Rückerstattungsansatz auch für Vogeleier in der Schale, frisch, pro 100 Kilogramm Eigenmasse neu den im Vorjahr für diesen Grundstoff durchschnittlich veranlagten Einfuhrzöllen (vgl. Erläuterungen zum 2. Abschnitt oben). Für alle Bestandteile des Grundstoffs gilt neu ein einheitlicher Rückerstattungsansatz.

Verarbeitungseier für die Nahrungsmittelindustrie werden zollerleichtert eingeführt, entsprechend werden nur diese bei der Berechnung berücksichtigt. Nicht berücksichtigt werden Einfuhren von Konsumeiern.

Für die Rückerstattung massgebend ist die Menge an Vogeleiern in der Schale, frisch, die für die ausgeführten Lebensmittel eingesetzt wurde. Der Grundstoff muss dabei im Zollgebiet bearbeitet oder verarbeitet worden sein. Wie bei allen anderen Grundstoffen erfolgt auch bei Vogeleiern keine Rückerstattung, wenn sie in einer weiterverarbeiteten Form als jener nach Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g ZoG eingeführt werden, beispielsweise in Form von getrocknetem Ei.

Grundstoffe, die nicht der Definition von Artikel 12 Absatz 1 ZoG entsprechen und die im Zollgebiet be- oder verarbeitet werden sollen, sind – sofern keine endgültige Belastung mit den darauf entfallenden Zollabgaben erfolgen soll – der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zuzuführen.

Neu ist Eiweiss als Bestandteil des Grundstoffes Vollei ebenso rückerstattungsberechtigt wie Vollei und Eigelb. Aufgrund der neuen gesetzlichen Vorgabe in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe g ZoG ändert die bisherige Rechtslage (vgl. Art. 3 Abs. 1 Bst. g i.V.m. Art. 5 Abs. 5 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr).

3. Abschnitt: Rückerstattungsverfahren

Die besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Zuschlagspreisen für Versteigerungserlöse wird nur gewährt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere muss das bearbeitete oder verarbeitete Erzeugnis in der Warenbestimmung Ausfuhr aus dem freien Verkehr veranlagt werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. d ZoG, erster Halbsatz). Enthält das Erzeugnis sowohl rückerstattungsberechtigte Grundstoffe nach Artikel 12 Absatz 1 ZoG als auch Erzeugnisse, die der Einfuhr zur aktiven Veredelung zugeführt wurden, kann die Rückerstattung auch gewährt werden, wenn das Erzeugnis gesamthaft in der Warenbestimmung der Einfuhr zur aktiven Veredelung zum Abschluss des Verfahrens veranlagt wird (Art. 14 Abs. 1 Bst. d ZoG, zweiter Halbsatz).

Rückerstattungsgesuche können bis Ende März des Jahres eingereicht werden, das auf die Ausfuhr des Verarbeitungserzeugnisses folgt (Art. 14 Abs. 1 Bst. f ZoG). Das Datum der Ausfuhr ist massgebend für die Bestimmung, von welcher Gesamtsumme der Einfuhrabgaben des vorangegangenen Kalenderjahres der rückerstattete Betrag gemäss Artikel 57 E-ZoV abzuziehen ist. Wird beispielsweise im Februar 2027 ein Rückerstattungsgesuch eingereicht, das sowohl Ausfuhren vom Dezember 2026 als auch vom Januar 2027 umfasst, so wird der

rückerstattete Betrag für die Ausfuhren vom Dezember 2026 von der Summe der Einfuhrabgaben des Jahres 2025 abgezogen, der rückerstattete Betrag für die Ausfuhren vom Januar 2027 hingegen von der Summe der Einfuhrabgaben des Jahres 2026.

Art. 63 Angaben in der Warenanmeldung

Die für die Warenanmeldung zur Ausfuhr erforderlichen Angaben orientieren sich an der bisherigen Praxis. Insbesondere muss aus der Warenanmeldung zur Ausfuhr der Lebensmittel, die Grundstoffe enthalten, eindeutig hervorgehen, dass die besondere Zollrückerstattung beantragt wird (vgl. geltender Art. 4 Abs. 2 der Verordnung des EFD über den Veredelungsverkehr).

Die Angaben in der Warenanmeldung müssen zudem eine eindeutige Zuordnung der ausgeführten Lebensmittel zum entsprechenden Rückerstattungsgesuch ermöglichen. Dadurch wird sichergestellt, dass die ausgeführten Waren eindeutig identifiziert werden können. Die Identifikation kann auch indirekt erfolgen, insbesondere durch einen Verweis auf der Ausfuhr beigefügte detaillierte Begleitdokumente. Aus diesen muss hervorgehen, welche Waren in welcher Menge ausgeführt wurden.

Art. 64 Rückerstattungsgesuch

Die im Rückerstattungsgesuch geforderten Angaben entsprechen im Wesentlichen denjenigen des bisherigen bVaV.

Art. 65 Rückerstattungen für das laufende Kalenderjahr

Die Rückerstattung darf für jeden Grundstoff insgesamt die Summe der Einfuhrabgaben nicht überschreiten, die im Vorjahr für denselben Grundstoff veranlagten wurden (vgl. Art. 57 E-ZoV). Um eine gleichmässige Behandlung der Rückerstattungsgesuche sicherzustellen und zu vermeiden, dass bei ausgeschöpften Mitteln einzelne Rückerstattungsgesuche vollständig abgewiesen werden müssen, werden sämtliche vollständigen Rückerstattungsgesuche, die zwischen dem 21. des Vormonats und dem 20. des laufenden Monats eingehen, gemeinsam behandelt. Reichen die verfügbaren Mittel aus, werden die Rückerstattungen vollständig gewährt. Andernfalls werden sämtliche Rückerstattungen anteilsmässig entsprechend der geltend gemachten Rückerstattungsbeträge gekürzt.

Art. 66 Rückerstattungen für das Vorjahr

Sämtliche Gesuche für Ausfuhren des Vorjahres, die zwischen dem 21. Januar und dem 31. März eingehen, werden gemeinsam behandelt. Reichen die verfügbaren Mittel nicht aus, werden sämtliche Rückerstattungen anteilsmässig gekürzt.

8. Kapitel: Zollbefreiung und Zollermässigung in der aktiven und passiven Veredelung

Art. 67 Aktive Veredelung: Zollbefreiung für im Zollgebiet verbleibende Waren

In gewissen Fällen verbleiben eingeführte Rohwaren, bei der Veredelung anfallende Verluste oder veredelte Waren im Zollgebiet. Diese sind grundsätzlich zollpflichtig und müssen ordnungsgemäss und nach den allgemeinen Grundsätzen zur Einfuhr in den freien Verkehr angemeldet werden. Abweichend von diesem Grundsatz legt Artikel 67 E-ZoV abschliessend die Fälle fest, in denen trotz Verbleibs der Waren im Zollgebiet eine Zollbefreiung gewährt wird.

Abs. 1

Nicht verwertbare Veredelungsverluste kommen insbesondere bei der Verarbeitung in der Nahrungsmittelindustrie häufig vor. Ein Beispiel ist die Herstellung von Trockenfleisch, wenn durch das Salzen und Trocknen der Rindsbinden ein erheblicher Wasser- und damit ein Gewichtsverlust infolge Verdunstung eintritt. Ein anderes Beispiel sind Verluste, die üblicherweise beim Waschen und Rüsten von Gemüse entstehen sowie solche, die bei der Reinigung von Produktionsanlagen anfallen und im Abwasser als Schmutzfracht entsorgt werden. Solche Verluste sind physisch nicht mehr vorhanden und somit auch nicht anderweitig verwertbar. Damit die Zollbefreiung beim Abschluss der Warenbestimmung gewährt werden kann, müssen diese Verluste anhand der Rezeptur, des Produktionsrapports oder anderer geeigneter Nachweise sowie gegebenenfalls anhand branchenüblicher Richtwerte (z. B. vorgegebener mittlerer Verlustprozentsatz für Kartoffeln bei der Herstellung von Kartoffelchips) nachgewiesen werden.

Abs. 2

Die Zollbefreiung für Waren nach Absatz 2 Buchstaben a–c setzt ein vom BAZG bewilligtes Gesuch voraus, bevor die Waren dem beabsichtigten Zweck zugeführt werden dürfen. Das Gesuch ist ausreichend zu begründen. Das BAZG prüft die Voraussetzungen und entscheidet darüber.

Die Zollbefreiung wird definitiv gewährt, wenn keine Zweifel an der tatsächlichen Zuführung zum bewilligten Zweck bestehen oder die Waren nachweislich vernichtet wurden (z. B. anhand eines Annahmebelegs einer Kehrichtverwertungs- oder einer Biogasanlage).

Bst. a

Buchstabe a sieht eine Zollbefreiung für zur Veredelung eingeführte Rohwaren sowie daraus hergestellte Veredelungserzeugnisse vor, die aus Qualitätsgründen nicht veredelt oder nicht wiederausgeführt werden können. Dabei handelt es sich beispielsweise um unerwartete Schäden an der Verpackung, die während des Transports aufgetreten sind, oder um Zwischenfälle während der Veredelung, die zu einer Kontamination der Ware führen. Anstatt sie zu vernichten (vgl. Erläuterungen zu Bst. c unten), können solche Waren zollfrei zugelassen werden, wenn sie nachweislich einer anderen Verwendung im Zollgebiet zugeführt werden, beispielsweise als Tierfutter oder zu Düngezwecken.

Im Gesuch um Zollbefreiung sind die Zweckänderung sowie die vorhandenen Qualitätsmängel ausführlich zu beschreiben und mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen (z. B. Übernahmebestätigung, Schadensrapport, Fotos, Laborberichte).

Bst. b

Zollfrei sind auf Gesuch hin ausserdem verwertbare Veredelungsverluste, insbesondere Nebenprodukte, die beim Veredelungsvorgang entstehen (z. B. Molke bei der Käseherstellung). Voraussetzung ist, dass sie im Zollgebiet anstelle der Vernichtung einer anderen Verwendung zugeführt werden. Hierunter fällt insbesondere die Verwendung als Tierfutter oder als Dünger.

Im Gegensatz zu Waren nach Buchstabe a müssen diese Waren keine Qualitätsmängel aufweisen. Sinn und Zweck ist wiederum eine niederschwellige Wiederverwertung anstelle der Vernichtung und dadurch die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung. Die Zollbefreiung darf nicht dazu führen, dass aus der Verwertung solcher Nebenprodukte ein eigenständiger wirtschaftlicher Zweck der Veredelung entsteht oder den Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhabern ein ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil verschafft wird.

Bst. c

Die Zollbefreiung wird ebenfalls gewährt, wenn Waren vernichtet werden müssen und die vollständige Vernichtung entsprechend nachgewiesen wird. Als ausreichender Nachweis dient insbesondere ein Annahmebeleg einer Kehrichtverwertungs- oder einer Biogasanlage. Das BAZG kann die Vernichtung im Einzelfall vor Ort überwachen.

Art. 68 Passive Veredelung: Zollbemessung für hinzugefügte Materialien

Im passiven Veredelungsverkehr wird der ausserhalb des Zollgebiets entstandene Veredelungsmehrwert bisher gestützt auf Artikel 49 ZV veranlagt. Dieser Artikel sieht für die Berechnung der Zollbemessung verschiedene Methoden vor, die komplex und nur schwer nachzuvollziehen sind.

Im E-ZoV gilt der Grundsatz, dass für hinzugefügtes Material bei der Einfuhr der Zollansatz des Veredelungserzeugnisses massgebend ist (Abs. 1). Führt dies jedoch zu einer ungerechtfertigten Zollbelastung, ist dafür eine Ausnahmeregelung vorgesehen (Abs. 2).

Im Übrigen sieht Artikel 19 Absatz 2 ZoG unter gewissen Voraussetzungen eine Zollermässigung oder Zollbefreiung für hinzugefügte Materialien vor. Der ermässigte Zollansatz entspricht einer langjährigen Verwaltungspraxis, die der Vereinfachung der Veranlagung der Veredelungserzeugnisse bei der Einfuhr dient. Dabei wird anstelle des hinzugefügten Materials das ganze Gewicht des Veredelungserzeugnisses veranlagt, jedoch zu einem «ermässigten» Zollansatz. Dieser wird unter Berücksichtigung des Anteils des hinzugefügten Materials am Veredelungserzeugnis auf das Gewicht des ganzen Veredelungserzeugnisses durch das BAZG ermittelt und in der besonderen Bewilligung festgelegt. Somit handelt es sich nicht um eine eigentliche Zollermässigung, sondern um eine vereinfachte Methode zur Ermittlung der Zollbelastung. Es ist eine Weiterführung dieser Verwaltungspraxis vorgesehen.

Auf Verordnungsbestimmungen zu Artikel 19 Absatz 4 ZoG wird trotz Delegationsnorm bewusst verzichtet, da das Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986[60] (ZTG) aktuell keine Ausfuhrzölle vorsieht.

Abs. 1

Als Grundsatz gilt wie einleitend erwähnt, dass ohne gegenteiligen Antrag der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, bei der Einfuhr der Zollansatz des Veredelungserzeugnisses massgebend ist.

Abs. 2

Absatz 2 regelt die Ausnahme des Grundsatzes nach Absatz 1.

Werden bei der passiven Veredelung ausserhalb des Zollgebiets Materialien hinzugefügt, die für sich allein nach Art und Beschaffenheit anlässlich der Einfuhr in den freien Verkehr nach ZTG zollfrei wären, als Teil des Veredelungserzeugnisses nach dem Grundsatz nach Absatz 1 jedoch zollpflichtig sind, kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller im Gesuch um eine besondere Bewilligung nach Artikel 52 E-BAZG-VV eine Zollbefreiung für die hinzugefügten Materialien beantragen.

Die in Artikel 19 Absatz 2 ZoG vorausgesetzte Unverhältnismässigkeit liegt vor, wenn ein Material, das bei einer gewöhnlichen Einfuhr nach ZTG zollfrei wäre, allein deshalb zollpflichtig würde, weil es ein Bestandteil eines Veredelungserzeugnisses ist. Dies illustriert das nachfolgende Beispiel.

---

[60] SR **632.10**

Flüssiger Rahm wird für die Abfüllung in Sprühdosen in der passiven Veredelung ausgeführt. Bei der Wiedereinfuhr des verarbeiteten Rahms wären die hinzugefügten Aludosen zum Normalansatz des Rahms zu veranlagen, der Fr. 1340.00 je 100 Kilogramm brutto beträgt.

Die Zollbefreiung für in der passiven Veredelung hinzugefügtes Material ist bewilligungspflichtig und muss im Gesuch um Erteilung einer besonderen Bewilligung nach Artikel 52 E-BAZG-VV beantragt werden. Die Zollbefreiung kann daher nicht im vereinfachten Bewilligungsverfahren nach Artikel 55 E-BAZG-VV beansprucht werden.

Ohne diese Regelung müssten die Aluminiumdosen aus dem erwähnten Beispiel zunächst zollfrei in den freien Verkehr überführt werden, um sie anschliessend zusammen mit dem auszuführenden Rahm dem passiven Veredelungsverkehr zuzuführen und im Anschluss als Veredelungserzeugnis wieder ins Zollgebiet einzuführen. Die Ausnahmebestimmung schafft damit Entlastung in einem sinnvollen Anwendungsbereich, womit sie wirtschaftlich sowie administrativ unnötige Transporte vermeidet.

9. Kapitel: Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Zollschuld bei vorübergehender Verwendung

Bei Waren, die der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt werden, entsteht die Abgabeschuld bedingt (Art. 39 Abs. 1 BAZG-VG). Werden die entsprechenden Bedingungen eingehalten, fällt die bedingt entstandene Abgabeschuld gestützt auf Artikel 39 Absatz 3 BAZG-VG grundsätzlich dahin.

Auch Waren, die nur vorübergehend ins Zollgebiet verbracht werden, können während ihrer Anwesenheit im Schweizer Binnenmarkt wirtschaftlich genutzt werden und dadurch Auswirkungen auf die Wettbewerbsverhältnisse haben. Einzelne Abgabeerlasse sehen deshalb vor, dass die bedingt entstandenen Einfuhrabgaben trotz Einhaltung der Bedingungen (Art. 47 Abs. 2 BAZG-VG) nicht vollständig dahinfallen, sondern anteilmässig fällig werden[61].

Nach Artikel 20 ZoG[62] kann der Bundesrat vorsehen, dass für Waren, die der Warenbestimmung der Ein- oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt wurden, die bedingt entstandenen Zollabgaben teilweise fällig werden. Die detaillierte Erklärung für diesen Sonderfall ist der Botschaft BAZG-VG/ZoG zu entnehmen[63].

Das 9. Kapitel regelt zum einen, in welchen Fällen die bedingt entstandene Zollschuld ganz dahinfällt (Art. 69 E-ZoV). Zum anderen regelt es, in welchen Fällen sie teilweise dahinfällt sowie wann in diesen Fällen die Fälligkeit eintritt und wie der zu bezahlende Betrag berechnet wird (Art. 70 E-ZoV).

Art. 69 Dahinfallen der bedingt entstandenen Zollschuld

Wie bereits in der Botschaft BAZG-VG/ZoG ausgeführt[64], soll die vollständige Befreiung von den Zollabgaben in der Warenbestimmung der Einfuhr oder Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung den Normalfall darstellen und so oft wie möglich zur Anwendung gelangen. Für die vollständige Befreiung von den Zollabgaben müssen die Waren einem besonders privilegierten Verwendungszweck dienen oder keine Gefahr einer übermässigen Beeinträchtigung

[61] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 93 f. (Art. 39 Abs. 3 BAZG-VG)

[62] Art. 20 ZoG entspricht Art. 14 ZoG in der Fassung der Botschaft BAZG-VG/ZoG

[63] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 388 f. (Art. 14 Abs. 1 BAZG-VG)

[64] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier S. 388 f. (Art. 14 Abs. 1 BAZG-VG)

der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Binnenmarkt beinhalten.

Artikel 69 E-ZoV bezeichnet die Fälle, in denen die Zollschuld ganz dahinfällt. Bei der Warenbestimmung der Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung fällt die Zollschuld nach Absatz 1 in jedem Fall ganz dahin, wenn die Bedingungen, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, aus dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben, erfüllt werden). Im Gegensatz dazu ist das vollständige Dahinfallen der Zollschuld bei der Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung auf bestimmte Fälle beschränkt. Ein vollständiges Dahinfallen der Zollschuld ergibt sich einerseits in Fällen, in denen die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung gestützt auf einen völkerrechtlichen Vertrag erfolgt, zum Beispiel dem Istanbuler Übereinkommen. Andererseits regelt Absatz 2, dass die Zollschuld in folgenden Fällen vollständig dahinfällt:

– Besonders privilegierte Verwendungszwecke (Bst. a): Bei den in den Ziffern 1–8 genannten Verwendungszwecken fehlt ein eigentlicher Gebrauch der Waren (z. B. ungewisser Verkauf) oder sie haben geringes Potenzial für Wettbewerbsverzerrungen (z. B. Rettungseinsätze und humanitäre Zwecke). Eine vollständige Befreiung von den Zollabgaben ist daher gerechtfertigt.

  Die in Buchstabe a Ziffern 1–8 genannten Verwendungszwecke sind deckungsgleich mit den in Artikel 60 Buchstaben a–h E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecken.

– Eigener Gebrauch eines Beförderungsmittels durch eine Person mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets (Bst. b): Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets haben gestützt auf Anlage C zum Istanbuler Übereinkommen das Recht, ein nicht im freien Verkehr stehendes Beförderungsmittel zum eigenen Gebrauch vorübergehend zu verwenden. Die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung wird hierbei mit einer Warenanmeldung durch konkludentes Verhalten (Art. 5 Abs. 1 Bst. c E-BAZG-VV) zugelassen, wobei das Beförderungsmittel höchstens die Hälfte der Zeit bzw. höchstens sechs Monate innerhalb eines Jahres im Zollgebiet verbleiben darf. Ein klassisches Beispiel ist der in Deutschland wohnhafte Tourist, der mit seinem ausländischen Fahrzeug ein paar Ferientage in der Schweiz verbringt. Die Möglichkeit des vollständigen Dahinfallens der Zollschuld ist in diesem Fall durch den völkerrechtlichen Vertrag gegeben (vgl. einleitende Erläuterungen zu Art. 69 E-ZoV oben). Buchstabe b regelt demgegenüber die Möglichkeit des vollständigen Dahinfallens der Zollschuld für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die ihr Beförderungsmittel für mehr als die Hälfte der Zeit zum eigenen Gebrauch im Zollgebiet verwenden und somit die Bedingungen des Istanbuler Übereinkommens nicht mehr erfüllen. Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Zollgebiets, die zur Arbeitsaufnahme, Aus- oder Weiterbildung oder aus ähnlichen Gründen einreisen, können nach geltendem Recht die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung eines Beförderungsmittels gestützt auf Artikel 35 Absatz 1 ZV in Anspruch nehmen. Mit Buchstabe b wird für diese vorübergehend eingeführten Beförderungsmittel weiterhin auf eine Zollabgabenbelastung verzichtet.

  Der von Buchstabe b erfasste Sachverhalt ist ein Teil des in Artikel 60 Buchstabe j E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecks «Beförderung von Personen oder Waren».

– Fälle nach den Artikeln 65, 66 oder 68 E-BAZG-VV (Bst. c): Artikel 64 E-BAZG-VV bezeichnet die Sachverhalte, in denen die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ausgeschlossen ist. Abweichend davon sind in den Artikeln 65–68 E-BAZG-VV Sachverhalte bezeichnet, die von den Ausschlussgründen nach Artikel 64 E-BAZG-VV nicht erfasst werden beziehungsweise für die die Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugelassen ist. Mit Buchstabe c wird für die besonderen Sachverhalte nach den Artikeln 65, 66 und 68 E-BAZG-VV weiterhin auf eine Zollabgabenbelastung verzichtet.

Die von Buchstabe c erfassten Sachverhalte sind ein Teil des in Artikel 60 Buchstabe j E-BAZG-VV genannten Verwendungszwecks «Beförderung von Personen oder Waren».

Art. 70 Teilweises Dahinfallen und Fälligkeit der bedingt entstandenen Zollschuld

Die anteilmässige Abgabeerhebung bezweckt, die Abgabebelastung einer Ware entsprechend ihrer Verweildauer im Zollgebiet und der damit verbundenen wirtschaftlichen Nutzung im Binnenmarkt zu erhöhen. Sie ist damit begründet, dass ausländische Waren im Schweizer Binnenmarkt wirtschaftlich genutzt werden können, ohne dass die bei einer definitiven Einfuhr geschuldeten Zollabgaben vollständig erhoben werden. Dabei treten diese Waren mit gleichen oder ähnlichen Waren des freien Verkehrs in Wettbewerb. Die Möglichkeit einer teilweisen Abgabebefreiung ist bereits im geltenden Zollrecht bei der vorübergehenden Verwendung vorgesehen (Art. 30 Abs. 2 ZV) und findet sich auch in Artikel 250 Absatz 1 und Artikel 252 des Zollkodex der Union[65]. Wie bisher soll die anteilmässige Abgabeerhebung den Ausnahmefall darstellen. Sie richtet sich insbesondere nach dem Zweck und der Dauer der Anwesenheit der Ware im Zollgebiet.

Abs. 1

Absatz 1 legt für die nicht unter Artikel 69 E-ZoV fallenden Sachverhalte fest, dass die bedingt entstandene Zollschuld teilweise (bzw. nicht ganz) dahinfällt.

Abs. 2

Absatz 2 regelt die Fälligkeit für den nicht dahingefallenen Teil der Zollschuld, wobei der Zeitpunkt massgebend ist, in dem die Bedingungen erfüllt werden, die sich aus der entsprechenden Bewilligung, dem betreffenden Erlass oder aus völkerrechtlichen Verträgen ergeben.

Abs. 3

Absatz 3 regelt die Berechnung der zu bezahlenden Zollabgaben. Für die Berechnung sind insbesondere folgende Grössen massgebend:

- Total der Zollabgaben in Schweizer Franken, die zu bezahlen wären, wenn die Waren in den freien Verkehr eingeführt würden. Dieser Wert entspricht gleichzeitig dem maximal zu bezahlenden Zollabgabenbetrag (Obergrenze nach Art. 20 Abs. 2 ZoG).
- Anzahl Tage, die die Waren höchstens im Zollgebiet verbleiben dürfen (maximale Verweildauer). Die Warenbestimmung der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung ist zeitlich begrenzt (vgl. Erläuterungen zum 4. Abschnitt des 4. Kapitels E-BAZG-VV betreffen Ein- und Ausfuhr zur vorübergehenden Verwendung). Bei den meisten Verwendungszwecken beträgt die maximale Verweildauer weiterhin standardmässig fünf Jahre. Eine kürzere maximale Verweildauer ist bei Verwendungszwecken angezeigt, bei denen die Gefahr einer übermässigen Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse im Schweizer Binnenmarkt besteht. Im geltenden Recht ergibt sich die standardmässige maximale Verweildauer von fünf Jahre aus Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 ZV und die Möglichkeit zur Fristverkürzung aus Artikel 30 Absatz 3 ZV.
- Anzahl Tage, die sich die Waren effektiv im betreffenden Verwendungszweck befinden.

Das nachfolgende Beispiel soll dies verdeutlichen: Eine Ware, die nicht von Artikel 69 E-ZoV erfasst wird, wurde der Einfuhr zur vorübergehenden Verwendung zugeführt und nach

[65] Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union, ABl. L 269 vom 10. Oktober 2013, S. 1

180 Tagen wieder aus dem Zollgebiet verbracht. Wäre dieselbe Ware in den freien Verkehr eingeführt worden, wären 1000 Franken Zollabgaben zu entrichten gewesen. Bei einem Verwendungszweck mit einer maximalen Verweildauer von fünf Jahren (1800 Tage; Berechnung auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen) beläuft sich der Betrag des nicht dahingefallenen Teils der Zollschuld auf 100 Franken (anteilmässig zu bezahlende Zollabgaben).

10. Kapitel: Zolltarifauskünfte

Die Bestimmungen zu den Zolltarif- und Ursprungsauskünften werden im E-ZoV im Vergleich zur ZV gestrafft. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass bereits in Artikel 22 Absätze 4 und 5 ZoG abschliessend festgelegt ist, unter welchen Bedingungen eine Auskunft nicht verbindlich ist oder ihre Verbindlichkeit verliert. Daher ist eine besondere Regelung über den Widerruf einer Auskunft nicht mehr erforderlich. Ungeachtet dessen wird das BAZG Personen, denen eine Zolltarifauskunft erteilt wurde, weiterhin über Änderungen der massgebenden Rechtsgrundlagen (insbesondere des Harmonisierten Systems) sowie über Änderungen der nationalen oder internationalen Auslegung informieren. Damit wird die bisherige Verwaltungspraxis fortgeführt. Diese Informationspflicht orientiert sich an den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechts, insbesondere den Grundsatz von Treu und Glauben.

Art. 71 Form der Anträge

Mit Artikel 22 Absatz 6 ZoG wurde die gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Zolltarifauskünften geschaffen. Artikel 71 E-ZoV soll es dem BAZG ermöglichen, Zolltarifauskünfte künftig in anonymisierter Form zu veröffentlichen (analog zu den verbindlichen Zolltarifauskünften der EU[66]). Dies trägt einem seit längerer Zeit bestehenden Anliegen der Wirtschaft Rechnung. Damit diese Aufgabe mit einem vertretbaren Ressourceneinsatz wahrgenommen werden kann, muss das BAZG Form und Inhalt festlegen können. Dadurch kann der Antrags- und Veröffentlichungsprozess effizient gestaltet und insbesondere digital, beispielsweise mit einem Onlinetool, umgesetzt werden.

Art. 72 Behandlungsfrist

Die Dauer der Frist entspricht dem geltenden Rechtnach Artikel 73 Absatz 4bis ZV.

11. Kapitel: Feststellung des Bannbruchs nach der Zollveranlagung

Art. 73

Diese Bestimmung bleibt im Vergleich zum geltenden Recht (Art. 240 ZV) unverändert.

12. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 74 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Da die Bestimmungen zur Aufhebung und zur Änderung anderer Erlasse zusammen mehr als eine Druckseite umfassen werden, werden sie in einem Anhang zum E-ZoV aufgeführt. Dies erfolgt nach durchgeführter Vernehmlassung, da diese Bestimmungen nicht Gegenstand der Vernehmlassung sind.

Die Aufhebung und Änderung anderer Erlasse wird unter Ziffer 5 kommentiert.

[66] abrufbar unter: https://taxation-customs.ec.europa.eu > Online-Dienste > Europäische Verbindliche Zolltarifauskünfte (EVZTA) > VZTA-Abfrage

Art. 75 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt zusammen mit dem BAZG-VG und dem ZoG in Kraft. Der Bundesrat bestimmt das Datum des Inkrafttretens.

5 Erläuterungen zum Anhang 2 (Aufhebung und Änderung anderer Erlasse)

5.1 Aufhebung der Zollverordnung vom 1. November 2006

Da es sich bei der ZoV um eine Totalrevision der bisherigen ZV handelt, wird Letztere aufgehoben.

5.2 Aufhebung der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck

Der Inhalt der ZEV wird in den E-ZoV und den E-BAZG-VV überführt. Der Erlass wird deshalb als Ganzes aufgehoben.

5.3 Aufhebung der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr

Der Inhalt der Verordnung des EFD vom 4. April 2007 über den Veredelungsverkehr wird in den E-ZoV und den E-BAZG-VV überführt. Der Erlass wird deshalb als Ganzes aufgehoben.

5.4 Aufhebung der Verordnung des EFD vom 9. Januar 2012 über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe

Die Ausfuhrbeiträge wurden per 1. Januar 2019 aufgehoben. Auf dieses Datum hin wurden mit Ausnahme der Verordnung des EFD über die Ausfuhrbeitragsansätze für landwirtschaftliche Grundstoffe sämtliche Rechtserlasse im Zusammenhang mit den Ausfuhrbeiträgen aufgehoben[67]. Die erwähnte EFD-Verordnung wurde hingegen noch nicht aufgehoben, weil bis Februar 2019 Gesuche um Entrichtung von Ausfuhrbeiträgen eingereicht werden konnten. In der Zwischenzeit wurden sämtliche Verfahren abgeschlossen. Der Erlass wird deshalb als Ganzes aufgehoben.

5.5 Änderungen anderer Erlasse

[Die Erläuterungen zum Anhang 2 E-ZoV werden nach dem Vernehmlassungsverfahren ergänzt; vgl. die Ausführungen dazu in Ziff. 3.]

6 Auswirkungen

Die Vorlage stützt sich auf das am 20. Juni 2025 vom Parlament verabschiedete ZoG sowie auf das BAZG-VG. Die mit der Vereinfachung und Digitalisierung der Prozesse verbundenen wesentlichen Änderungen ergeben sich aus dem BAZG-VG und betreffen insbesondere die Verfahrensabläufe. Für die entsprechenden Auswirkungen wird auf den erläuternden Bericht zum E-BAZG-VV verwiesen.

[67] BBl **2017** 4351; AS **2018** 3937

6.1 Auswirkungen auf den Bund

Die Vorlage dürfte keine nennenswerten Auswirkungen auf den Bund haben. Auch die neu geschaffene besondere Rückerstattung von Einfuhrzöllen und Versteigerungszuschlagspreisen für zur Lebensmittelherstellung eingesetzte Grundstoffe als Nachfolgelösung des bVaV dürfte keine negativen finanziellen Auswirkungen auf den Bund haben.

Zwar führt die Anhebung des Rückerstattungsansatzes für Butter tendenziell zu höheren Rückerstattungen. Dieser Mehraufwand dürfte jedoch weitgehend dadurch kompensiert werden, dass das BLW künftig keine zusätzlichen Zollkontingentsanteile für Butter mehr zuteilt. Demgegenüber wird der pauschale Rückerstattungsansatz für pflanzliche und tierische Speiseöle und Speisefette an den durchschnittlich tatsächlich angewandten Einfuhrzollansatz angepasst. Dadurch fällt der Rückerstattungsansatz für diesen Grundstoff gegenüberüber dem bisherigen bVaV tiefer aus, was isoliert betrachtet zu einem geringeren Rückerstattungsvolumen führen würde. Gleichzeitig erweitert jedoch Artikel 14 Absatz 2 ZoG aufgrund der vom Parlament beschlossenen allgemeinen Austauschbarkeit den Kreis der rückerstattungsberechtigten Personen sowie der rückerstattungsberechtigten Erzeugnisse. Dadurch dürfte sich der gesamte Rückerstattungsumfang insgesamt im bisherigen Rahmen bewegen.

6.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Kantone.

6.3 Auswirkungen auf die (Volks-)Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergeben sich aus der Vorlage grundsätzlich keine neuen Rechte oder Pflichten. Die Vorlage beschränkt sich im Wesentlichen auf die Anpassung bestehender Regelungen an die Verfahrensbestimmungen des BAZG-VG sowie auf die Schaffung der erforderlichen Ausführungsbestimmungen zum ZoG.

7 Rechtliche Aspekte

7.1 Verfassungsmässigkeit und Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die ZoV ist eine Ausführungsverordnung zum ZoG, das am 20. Juni 2025 vom Parlament verabschiedet wurde. In diesem Sinn entspricht sie dem Gesetz und es kann in Bezug auf die rechtlichen Aspekte und die Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen auf die Erläuterungen in der Botschaft[68] verwiesen werden.

7.2 Erlassform

Mit der Vorlage wird eine neue Verordnung erlassen; zudem werden bestehende Verordnungen angepasst.

7.3 Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen

Die Vorlage enthält in Artikel 43 Absatz 2, Artikel 44 Absatz 3 sowie Artikel 51 Absatz 2 E-ZoV Delegationsnormen zugunsten des EFD innerhalb der Vorgabe von Art. 48 Abs. 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes[69]. Damit wird das EFD ermächtigt, die in

[68] Botschaft BAZG-VG/ZoG, hier insbesondere S. 412 f. und 419

[69] SR **172.010**

diesen Bestimmungen vorgesehenen Regelungen näher auszugestalten (vgl. die Erläuterungen zu den entsprechenden Bestimmungen des E-ZoV).

7.4 Datenschutz

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf den Datenschutz. Die Regelung der Datenbearbeitung durch das BAZG im Zusammenhang mit den Zollabgaben erfolgt künftig in weiteren Verordnungen ausserhalb der ZoV, insbesondere in der neuen BAZG-DBV (vgl. Erläuterungen zu Art. 2 E-ZoV).